



**Neueingänge** seit der letzten Sitzung vom 25. Januar 2021:

1. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 26. Januar 2021 betreffend Legislaturprogramm 2021-2024.
2. Kleine Anfrage Nr. 2021/7 von Walter Hotz vom 28. Januar 2021 betreffend «Ist das Museum im Zeughaus auf der Breite auch für den Regierungsrat auf der Abschlusliste?»
3. Kleine Anfrage Nr. 2021/8 von Corinne Ullmann vom 3. Februar 2021 betreffend «Wie sieht die Impfstrategie nach Erhalt von weiterem Impfstoff aus?»
4. Kleine Anfrage Nr. 2021/9 von Walter Hotz vom 7. Februar 2021 betreffend «KSD - Das Informatikunternehmen von Kanton und Stadt ohne strategische Weitsicht!»
5. Antwort des Regierungsrats vom 16. Februar 2021 auf die Kleine Anfrage Nr. 2021/4 von Michael Mundt betreffend «Wie sieht der Weg aus der Corona-Krise aus?»
6. Antwort des Regierungsrats vom 16. Februar 2021 auf die Kleine Anfrage Nr. 2021/8 von Corinne Ullmann betreffend «Wie sieht die Strategie nach Erhalt von weiterem Impfstoff aus?»
7. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 16. Februar 2021 betreffend Bereinigung der Sammlung der Motionen und Postulate.
8. Bericht und Antrag der Spezialkommission 2019/6 vom 13. November 2020 betreffend Änderung des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz).
9. Bericht und Antrag der Spezialkommission 2020/2 vom 30. November 2020 betreffend den Erlass eines Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Geldspiele.
10. Bericht und Antrag der Spezialkommission 2020/5 vom 6. November 2020 betreffend die Änderung des Gemeindegesetzes (Verwendung der AHV-Nummer zur Datenverknüpfung).
11. Motion Nr. 2021/7 von Christian Heydecker vom 1. März 2021 mit dem Titel «Mehr Transparenz - aber mit Augenmass».

12. Bericht und Antrag der Spezialkommission 2020/12 vom 22. Februar 2021 betreffend die Genehmigung der Teilrevision des kantonalen Richtplanes, Anpassung 2020
13. Antwort des Regierungsrats vom 2. März 2021 auf die Kleine Anfrage Nr. 2020/29 von Matthias Frick betreffend «Sesam öffne dich!»

\*

#### **Mitteilungen** des Präsidenten:

1. Ich bitte Sie zu beachten, dass die Schutzbestimmungen hier in den Räumlichkeiten des Park Casinos unverändert bestehen bleiben. So sind unter anderem die Schutzmasken weiterhin ständig zu tragen.
2. Mit Schreiben vom 23. Februar 2021 teilt Frau Elisabeth Oertel-Stamm ihren Rücktritt als Friedensrichterin per 31. August 2021 mit.
3. Mit Schreiben vom 26. Februar 2021 teilt Frau Julia Stromeier ihren Rücktritt als Behördenmitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf den nächstmöglichen Zeitpunkt mit.
4. Der Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 16. Februar 2021 betreffend die Bereinigung der Sammlung der Motionen und Postulate wird zur Vorberatung an die Geschäftsprüfungskommission überwiesen. Ihrem Stillschweigen entnehme ich, dass Sie damit einverstanden sind.
5. Die Spezialkommission 2019/6 betreffend die Änderung des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) meldet das Geschäft verhandlungsbereit.
6. Die Spezialkommission 2020/2 betreffend den Erlass eines Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Geldspiele meldet das Geschäft verhandlungsbereit.
7. Die Spezialkommission 2020/5 betreffend die Änderung des Gemeindegesetzes (Verwendung der AHV-Nummer zur Datenverknüpfung) meldet das Geschäft verhandlungsbereit.
8. Die Spezialkommission 2020/12 betreffend die Genehmigung der Teilrevision des kantonalen Richtplanes, Anpassung 2020 meldet das Geschäft verhandlungsbereit.

9. Das Obergericht hat mit Urteil vom 12. Februar 2021 die Wahlbeschwerde der Jungfreisinnigen des Kantons Schaffhausen betreffend die Kantonsratswahl vom 27. September 2020 abgewiesen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.
10. Vor geraumer Zeit wurden Sie darüber in Kenntnis gesetzt, dass – vorausgesetzt, dass die nach wie vor erschwerten Umstände es zulassen – die Präsidentenwahlfeier am Montagabend, 10. Mai 2021 hätte stattfinden können. Aufgrund mangelnder Planungssicherheit werden die Feierlichkeiten bis sicher August 2021 verschoben. Ich bedauere dies sehr, bin aber überzeugt, damit die richtige Entscheidung getroffen zu haben. Bitte reservieren Sie das Datum von Montag, 30. August 2021.

\*

## 1. **Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 21. Mai 2019 betreffend Änderung des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz)**

Grundlagen:

Amtsdruckschrift 19-43

Kommissionsvorlage: Amtsdruckschrift 20-07

### **Eintretensdebatte**

**Stv. Kommissionspräsident Markus Müller (SVP):** Ich bin zu dieser Ehre gekommen, wie die Jungfrau zum Kinde; im Gegensatz zu Marcel Montanari, der wahrscheinlich anders zu seinem Kind gekommen ist. Ich werde Ihnen deshalb einige Ausführungen zu dieser Kommission machen. Die Änderung beziehungsweise Anpassung des kantonalen Datenschutzgesetzes ist vor allem eine Anpassung an übergeordnetes Recht. Trotzdem – und richtigerweise – hat es in der Spezialkommission grosse Diskussionen gegeben, denn der Datenschutz ist ein wichtiges Thema, das auch mit der Digitalisierung zunehmend an Bedeutung gewinnt. Das vergangene Abstimmungswochenende hat auch gezeigt, dass die Bevölkerung zunehmend sensibilisiert ist und mit berechtigtem Misstrauen verfolgt, wie mit den Daten – mit ihren Daten – umgegangen wird. Etwas speziell ist, dass die Beratungen lange Zeit dauerten. Die erste Sitzung fand am 28. Oktober 2019 statt. Ich bedanke mich an dieser Stelle im Namen der Mitglieder der Spezialkommission für die Vorlage und die Begleitung der Behandlung durch den ehemaligen Regierungsrat Ernst Landolt und Departementssekretär Daniel Sattler. Ich nehme an, Ernst Landolt schaut uns nun mit Entzugerscheinungen zu. Die nicht leichte Aufgabe, unsere Voten

festzuhalten, hat in gewohnt zuverlässiger und mitdenkender Manier Luzian Kohlberg wahrgenommen. Vielen Dank, Luzian Kohlberg. Es ist eine komplexe Materie, sie beeinflusst alle: jede Dienststelle, jede Behörde und jeden einzelnen Mitarbeiter. Es geht in der vorliegenden Vorlage um den Umgang mit Daten und – sehr wesentlich – auch um den Umgang damit, wenn sie nicht mehr benötigt, vernichtet, zurückgegeben oder allenfalls aufbewahrt werden müssen. Natürlich haben wir einen kantonalen Datenschutzbeauftragten, der auch ein grosses Thema in der Beratung war. Aber schlussendlich wird Datenschutz in den einzelnen Departementen, Abteilungen, Dienststellen und wie eingangs erwähnt, von jedem Mitarbeiter gelebt und vollzogen. Sie haben einen sehr ausführlichen Kommissionsbericht, der Ihnen den Verlauf der Beratung und die vorgenommenen Änderungen aufzeigt. Ich wiederhole ihn hier nicht. Das Datenschutzgesetz beziehungsweise die Änderungen, die Ihnen vorliegen, sind aus Sicht der Kommission sinnvoll, massvoll und nachvollziehbar. Die Verlockung war – und ist vielleicht auch bei Ihnen – gross, noch viel mehr festzulegen oder vorzuschreiben. Wir sind aber der Meinung, dass das weder sinnvoll noch vernünftig ist. Es soll der Rahmen festgelegt werden. Schlussendlich basiert der Datenschutz sehr stark auf Eigeninitiative, Mitdenken und auf einem grossen Verantwortungsbewusstsein jedes Einzelnen. Ausführlich haben wir uns über Stellung, Pensum, Aufgaben, Wahl und Abwahl des Datenschutzbeauftragten unterhalten. Es wurden uns auch Vergleiche mit anderen Kantonen präsentiert. Wir glauben, hier im Kanton Schaffhausen, eine gute und verantwortbare Lösung zu haben. Längere Diskussionen löste auch der Sonderfall «Gerichte» aus, die nicht unmittelbar dem Datenschutzbeauftragten unterstehen. Generell ist übrigens anzumerken, dass der Datenschutzbeauftragte kein Kontrollorgan ist, dem eine Oberaufsicht aufgetragen ist. Gerichte haben ihre eigenen Weisungen und Prozedere und der Rechtspflegekommission kommt neu – auch im Hinblick auf den Datenschutz – eine besondere Stellung und Aufgabe zu. Ich gehe davon aus, dass die Fraktionsvertreter ihre Fraktionen entsprechend informiert haben, sodass wir das Gesetz – ohne bei Adam und Eva zu beginnen – durchberaten können.

Ich gebe Ihnen, mit dem Segen des Präsidenten, gerne noch die Meinung der SVP-Fraktion bekannt: Wir haben die Revisionen durchberaten und haben Regierungsrat Dino Tamagni, der das Geschäft neu übernehmen musste und quasi ins kalte Wasser geworfen wurde, diverse Fragen gestellt. Er konnte sie kompetent beantworten, sodass keine Anträge daraus resultieren werden. Lediglich zu Art. 23 Abs. 1<sup>bis</sup>, werde ich einen Antrag zur Wählbarkeit des Datenschutzbeauftragten stellen. Der Antrag wird vom zuständigen Regierungsrat, nach Rücksprache mit seinen Fachleuten, unterstützt. Unsere Fraktion wird eintreten und der Vorlage einstimmig zustimmen.

**Theresia Derksen** (CVP): Die Regierung hat dieses Gesetz, unter Berücksichtigung der Vernehmlassungsergebnisse aus den politischen Parteien, Gemeinden und der kantonalen Verwaltung, entworfen. Die Regierung hat sich ja auf die zwingend notwendigen Anwendungen und Anpassungen beschränkt. Mit den Erläuterungen in dem fünfseitigen schriftlichen Bericht der Spezialkommission und den Erläuterungen von Markus Müller, ist eigentlich alles gesagt und ich muss nichts mehr beifügen. Die FDP-CVP-Fraktion stimmt der durch die Spezialkommission überarbeiteten Vorlage geschlossen zu.

**Matthias Frick** (AL): Nachdem schon Marcel Montanari von Markus Müller ersetzt wurde und ich nun für Linda De Ventura spreche, frage ich mich: Ist das jetzt eine Stellvertreterdiskussion? Ich verlese Ihnen die Fraktionsklärung – verfasst von Linda De Ventura – und kann es sehr kurz machen. Die AL-GRÜNE-Fraktion ist für Eintreten, da das neue Gesetz, insbesondere bezüglich Transparenz, Verbesserungen mit sich bringt. Wir werden im Verlaufe der Beratung jedoch noch einige Anträge stellen. Ausserdem möchten wir noch Folgendes festhalten: Der Kommission wurde eine Übersicht über die zeitlichen Ressourcen der Datenschutzbeauftragten in anderen Kantonen zugestellt. Darin zeigt sich klar, dass Schaffhausen mit dem Pensum von 30 Stellenprozenten am unteren Ende positioniert ist. Nur der Kanton Glarus hatte zum Zeitpunkt der Kommissionsarbeit weniger Stellenprozente zur Verfügung. Aber auch Glarus hat per 2021 das Pensum um 30 Prozent auf 50 Stellenprozent aufgestockt. Der Datenschutz ist komplexer geworden und die Anforderungen an ihn sind gestiegen. Unserer Meinung nach reichen für diese wichtige und komplexe Arbeit 30 Stellenprozente schlichtweg nicht mehr aus. Wir finden es absolut nötig, dass das Pensum des Datenschutzbeauftragten aufgestockt wird. Das passiert nicht im Rahmen dieses Gesetzes, aber es muss passieren. Es muss sichergestellt werden, dass der oder die Datenschutzbeauftragte die nötigen zeitlichen Ressourcen hat. Ausserdem muss gewährleistet werden, dass neben den zeitlichen auch die fachlichen Ressourcen stimmen. Insbesondere durch die Digitalisierung wurde die Arbeit der, oder des Datenschutzbeauftragten, komplexer und es braucht unterdessen weit mehr als nur juristische Kenntnisse, um diese wichtige Arbeit gut erledigen zu können.

**Mayowa Alaye** (GLP): Gerne gebe ich Ihnen den Standpunkt der GLP-EVP-Fraktion bekannt. Vorneweg möchte ich kurz erwähnen, dass für unsere Fraktion mein Parteikollege Ernst Sulzberger in der Kommission Einsitz genommen hat und die folgende Erklärung mit seiner Unterstützung zustande gekommen ist. Da Sie über den Inhalt der Revision nun bereits in Kenntnis gesetzt worden sein dürften, beschränke ich mich hier auf die

Erläuterung unserer Ansichten zu einzelnen Punkten. In einem ersten Moment überraschen mag, dass die richterlichen Behörden nicht der kantonalen Aufsichtsstelle unterstehen. Dies lässt sich allerdings begründen. So soll die Justiz zum einen unabhängig von einer durch die Regierung eingesetzten Behörde sein, andererseits besteht im Justizbereich auch für Datenschutzbelange bereits ein genügender Instanzenzug. Dieser Regelung ist daher zuzustimmen. Hellhörig macht auch die Möglichkeit, Daten zur Bearbeitung an Dritte weitergeben zu können. Entscheidend sind hier genügende Kontrollinstrumente. Die Vorlage verlangt vor der Weitergabe an ein Subunternehmen eine schriftliche Zustimmung des auftraggebenden öffentlichen Organs. Sodann hat die verantwortliche Behörde den Datenschutz an Dritte durch Auflagen sicherzustellen und das Gesetz sieht das Auftrag gebende öffentliche Organ weiterhin in der Verantwortung über den Datenschutz. Dank diesen Kontrollmechanismen unterstützt unsere Fraktion die Möglichkeit, Daten an Dritte weiterzugeben, da dies durchaus zweckmässig sein kann. Ebenfalls unterstützen wir die Anpassung durch die Kommission, welche vorsieht, dass auch unbeabsichtigte Datenschutzverletzungen gemeldet werden müssen. Uneinheitlich ist unsere Haltung bezüglich der Kosten für eine Datenauskunft. So sind wir zwar alle der Meinung, dass eine solche grundsätzlich kostenlos sein soll. Gleichermassen befürworten wir aber eine Gebührenerhebung in Fällen von Rechtsmissbrauch. Während eine Mehrheit der Fraktion beim Schutz von Dritten bei besonders hohem Bearbeitungsaufwand eine Rechtfertigung für gewisse Kosten sieht, möchte eine Minderheit der Fraktion auch in diesen Fällen von Gebühren absehen. Zu guter Letzt stehen wir einstimmig hinter der gewählten Formulierung bezüglich der Unabhängigkeit der oder des Datenschutzbeauftragten. Dank dem vorgeschlagenen Gesetzestext wird das Feld der Kandidierenden weder zu stark eingeschränkt noch werden Personen, trotz möglichen Interessenkonflikten, mit der kantonalen Aufsicht über den Datenschutz betreut. Ob es bei Kosten für einen mit einer Auskunft verbundenen grossen Aufwand bleibt oder nicht, wird nichts an der einstimmigen Zustimmung der GLP-EVP-Fraktion zur vorliegenden Revision ändern. Denn wir sind vom Handlungsbedarf überzeugt und unterstützen eine Stärkung des Datenschutzes.

**Marco Passafaro (SP):** Der vorliegende Antrag des Regierungsrats adressiert eine notwendige Lücke in unseren kantonalen Gesetzen. Daten sind ein wichtiger Rohstoff unserer zukünftigen Ökonomien. Das beweisen nicht nur die Aktienkurse von Google und Facebook, sondern auch die rigorosen Datenschutzgesetze unserer europäischen Nachbarn. Die Rechenleistungen der heutigen Computer erlauben es, frühere Datenfriedhöfe zu Goldgruben zu machen. Data-Mining und Care-Technologien machen es möglich. Der frühere Sinnspruch «Geld ist Macht» wird immer

mehr zu «Daten sind Macht». All dies bewirkt, dass viele Schaffhauser eine Sensitivität gegenüber Datenbanken und den in diesen Datenbanken gespeicherten Daten haben. Dies betrifft auch Daten auf kantonaler und kommunaler Ebene. Entwicklungen in der letzten Zeit, wie zum Beispiel die Änderung der Geschäftsbedingungen bei gewissen Instant-Messaging-Diensten, haben gezeigt, wie empfindlich viele Benutzer bei ihren Daten sind. Sie wollen Kontrolle und sie wollen wissen, was wo gespeichert ist. Das Datenschutzgesetz muss diesen neuen Gegebenheiten Rechnung tragen. Generell handelt es sich um eine gute und notwendige Vorlage. Die Kommission war sich auch in weiten Teilen einig. In mehreren Punkten gab es jedoch keinen grossmehrheitlichen Konsens. Insbesondere die möglichen Kosten, sein Auskunftsrecht und das Wahlgremium des Datenschutzbeauftragten, gaben zu Diskussionen Anlass. Die Fraktion hat noch die eine oder andere offene Frage und bei den entsprechenden Artikeln möglicherweise noch Anträge. Die SP-Fraktion ist für Eintreten und wird dem Gesetz grossmehrheitlich zustimmen.

**Regierungsrat Dino Tamagni (SVP):** Vieles wurde bereits erwähnt, deshalb halte ich mich kurz und beschränke mich auf die folgenden Anmerkungen: Die Revision des Datenschutzgesetzes wurde hauptsächlich aus zwei Gründen in Angriff genommen. Zum einen stammt das Datenschutzgesetz aus dem Jahr 1994 und wurde 2007 letztmals umfassend revidiert. Seither hat insbesondere die Digitalisierung einige Veränderungen gebracht, die auch im Datenschutzgesetz nachvollzogen werden müssen. Zum anderen wurden im internationalen Datenaustausch die Standards angepasst. Damit ein Datenaustausch mit dem Ausland weiter möglich ist, müssen diese Standards auch von der Schweiz und ihren Kantonen umgesetzt werden. Das macht Sinn, denn auch die Schweiz liefert keine Daten ins Ausland, wenn der Empfängerstaat nicht über einen Datenschutz nach unseren Vorstellungen verfügt. Worum geht es? Das kantonale Datenschutzgesetz regelt die Datenbearbeitung durch kantonale und kommunale Behörden. Die Datenbearbeitung durch private Unternehmen sowie durch Bundesbehörden regelt der Bund. Bei der Erarbeitung der Gesetzesvorlage wurde der kantonale Datenschutzbeauftragte miteinbezogen. Die politischen Parteien und die Gemeinden wurden zu einer Vernehmlassung eingeladen. Der Rücklauf der Vernehmlassung war sehr gut und viele sehr gute konstruktive Anregungen und Wünsche konnten übernommen werden. Schliesslich hat die Spezialkommission die Vorlage in zwei Sitzungen beraten und noch einige Anpassungen vorgenommen. Mein Dank geht an dieser Stelle an die Mitglieder der Spezialkommission und all jene, die sich aktiv an der Vernehmlassung beteiligt haben. Was nun vorliegt, ist ein Gesetzesentwurf, mit dem die erforderlichen Anpassungen an die ver-

änderten Verhältnisse gemacht und die übergeordneten Vorgaben eingehalten werden. Dabei bleibt der Aufwand für alle Beteiligten so massvoll wie möglich. Das heisst nicht, dass wir ein Datenschutzgesetz zweiter Klasse haben, sondern das heisst, dass wir einen Datenschutz mit hohem Praxisbezug haben und dass vieles – aber natürlich nicht alles – das in die Revision einfliesst, nicht neu ist. Vieles wird schon heute in dieser oder jener Form gelebt. Es soll nun aber verbindlich im Gesetz festgelegt werden. Formell werden mit der Revision die verwendeten Begriffe – soweit nötig – an den aktuellen Sprachgebrauch und an das revidierte Datenschutzrecht des Bundes angepasst. Inhaltlich hat die Revision folgende Ziele: Der Schutz der Personen, deren Daten durch kantonale und kommunale Behörden oder Organe bearbeitet werden, soll mittels verbindlich festgelegter Auskunft- und Informationsrechte verbessert werden. Die datenbearbeitenden Behörden oder Organe sollen verstärkt für den Datenschutz sensibilisiert werden und Datenschutzverletzungen bereits präventiv entgegenwirken. So etwa durch Datenschutzfolgeabschätzungen und Nachweise der Informationssicherheit. Schliesslich sollen die Kompetenzen und die Unabhängigkeit, der oder des Datenschutzbeauftragten gestärkt werden. Der Datenschutz hat vor dem Hintergrund der sich rasch entwickelten Informationstechnologien an Bedeutung gewonnen und unterliegt folgerichtig ebenfalls einem raschen Wandel. Dies wird also nicht die letzte Revision des Datenschutzgesetzes sein. Mit dem Entwurf des revidierten Datenschutzgesetzes, so, wie er mit dem Bericht der Spezialkommission vorliegt, haben wir aber eine Regelung, die heute und in den nächsten Jahren den Anforderungen gerecht werden sollte. Ich beantrage Ihnen daher, auf die Vorlage einzutreten und dieser im Nachgang zur Beratung zuzustimmen.

Eintreten ist unbestritten und daher beschlossen.

## **Detailberatung**

### **Art. 18**

**Matthias Frick (AL):** Ich spreche zu Art. 18 Abs. 3. Wir beantragen Ihnen, Abs. 3 folgendermassen neu zu formulieren: «Die Auskunft erfolgt kostenlos». und den Rest zu streichen. Wir sind der Meinung, dass alle Schaffhauserinnen und Schaffhauser jederzeit das Recht haben sollten, gebührenfrei Auskunft darüber zu verlangen und zu erhalten, welche Daten bei der Verwaltung über sie gesammelt werden oder wurden. Von diesem Recht sollen alle gleichermassen Gebrauch machen können. Es darf nicht sein, dass man mittels einer möglichen Gebühr davor abgeschreckt wird,

solche Auskünfte zu verlangen. Und es ist falsch, wenn es von den finanziellen Verhältnissen abhängig gemacht wird, ob man sich eine, für die Verwaltung sehr aufwendige, Auskunft leisten kann oder nicht.

**Stv. Kommissionspräsident Markus Müller (SVP):** Es war auch nach der Vorankündigung von Stellvertreter Matthias Frick zu erwarten, dass dieser Antrag gestellt wird. Wir haben das ausführlich in der Kommission diskutiert und es ist, wie bereits von meinem Vorredner gesagt wurde, eigentlich eine Missbrauchsergänzung in diesem Artikel. Natürlich, das Verständnis war bei allen so – bei der Regierung und bei der Spezialkommission – dass das gratis sein muss. Aber es geht wirklich darum: Die Fälle wurden uns genannt und diejenigen, die schon in der Justizkommission waren, kennen sogar die Namen dieser Personen, auf die das ein wenig gemünzt ist. Es gibt tatsächlich Missbrauch, indem immer wieder nach Dingen gefragt wird, wozu bereits Auskunft erteilt wurde. Und diese Sache sollte eigentlich abgegolten werden, weil es die Verwaltung einfach beschäftigt und auf Trab hält, ohne dass schlussendlich ein Grund besteht. Das ist der einzige Grund. Also, Matthias Frick, soweit ich aus der Diskussion in der Kommission informiert bin, kann ich Ihnen versichern, dass die Normalfälle gratis und franko geliefert werden. Es geht um missbräuchliche Fälle, denen man einfach einen Riegel schieben muss. Ich bitte Sie deshalb, diesen Antrag abzulehnen.

**Marco Passafaro (SP):** Generell sollten Auskünfte kostenlos sein. Punkt. Es sollte nicht von den Finanzen abhängen, ob jemand Auskunft bekommt oder nicht. Das Öffentlichkeitsprinzip darf nicht über Gebühren ausgehebelt werden. Theoretisch – und ich möchte niemandem etwas unterstellen – kann ein Auftrag so teuer gemacht werden, dass es für den Auftraggeber faktisch unmöglich ist, dieses Recht einzufordern. Es darf kein Mechanismus für die Vorenthaltung von Daten etabliert werden. Dieser Antrag sollte deshalb angenommen werden.

**Peter Scheck (SVP):** Jetzt sind wir wieder am gleichen Punkt, wie damals in der Kommission. Alles wurde bereits ins Feld gebracht. Der Antrag damals, dieser Zusatz, wurde klar abgelehnt, und zwar mit folgendem Grund: Es gibt immer wieder Querulanten, die unsere Verwaltung mit Auskünften lahmlegen wollen, die gar nicht nötig sind. Und wenn sie dieses drei oder vier Mal erhalten haben, werden sie immer noch ein Gesuch stellen und das Gleiche noch einmal wollen. Genau aus diesem Grund haben wir damals gesagt: Sie sind in der Regel kostenlos und nur dann, wenn eben genau dieser Verdacht fällt, kann die Verwaltung eine Gebühr verlangen. Das hat mit dem Einkommen nichts zu tun und das hat mit dem Aufwand grundsätzlich nicht viel zu tun. Sondern man möchte einfach diese Klausel

haben, dass man solchen Personen die Arbeit etwas erschwert. Ich bitte Sie auch, diesen Antrag jetzt abzulehnen.

**Matthias Freivogel (SP):** Ich finde auch, dass wir eine Regelung haben sollten, dass bei solchen Vorkommnissen – wie sie Peter Scheck geschildert hat – die etwas mit Aufwand zu tun haben, eine aufwandsabhängige Gebühr verlangt werden kann. Aber nicht so, wie es in lit. b steht. Denn hier steht: «[...] der Antrag rechtsmissbräuchlich ist, namentlich bei exzessiven Anträgen in derselben Angelegenheit oder bei offensichtlicher Unbegründetheit.» Das muss gestrichen werden, dieses «oder» bei offensichtlicher Unbegründetheit. Sie haben ja im Kommentar des Gesetzes geschrieben, man müsse ein Gesuch nicht begründen. Also können Sie dann nachher nicht sagen, bei offensichtlicher Unbegründetheit sei das dann rechtsmissbräuchlich. Das geht nicht und ist widersprüchlich. Das müssen wir streichen, aber den Fall des Rechtsmissbrauches regeln, wenn das jemand in rechtsmissbräuchlicher Weise tut und bei exzessiven Anträgen, dass es dann etwas kostet. Das sollten wir schon machen.

**Regierungsrat Dino Tamagni (SVP):** Ich bitte Sie, bei der Vorlage des Regierungsrats zu bleiben. Es ist so, wie die Vorredner bereits schon erwähnt haben. Es geht hier vor allem um den Rechtsmissbrauch und die exzessiven Anträge bei Notorischen, die das Gefühl haben, sie müssen jeden Monat eine Auskunft einholen und dies dann noch kostenlos erhalten, obwohl sich eigentlich nichts zu den Vormonaten oder zum Vorjahr geändert hat. Anders sieht es vielleicht wirklich mit einer offensichtlichen Unbegründetheit aus. Da könnte ich mich noch einig erklären, dass das herausgestrichen werden könnte.

**Staatsschreiber Stefan Bilger:** Ich wollte Sie nur noch auf eine parallele Bestimmung im Organisationsgesetz aufmerksam machen, wo das Öffentlichkeitsprinzip geregelt ist. Das wurde ja vorhin angesprochen. Dort ist eine ähnliche, aber eben nicht eine gleiche Bestimmung vorhanden. In Art. 8a Abs. 3 ist es so, dass Gesuche um Akteneinsicht – wie es dort heisst – schriftlich einzureichen sind. Abs. 4 sieht dort vor: «Für besonderen Aufwand kann eine Gebühr erhoben werden». Das ist eine Bestimmung, die im Öffentlichkeitsprinzip weniger weit geht. Dort ist nicht die Rede von missbräuchlichen Anträgen, sondern im Öffentlichkeitsprinzip genügt es in der Anwendung dieses Prinzips, wenn ein erheblicher, besonderer Aufwand notwendig ist, um diese Akteneinsicht zu gewähren. Dann kann man Gebühren erheben. Das wird auch dort – das kann ich Ihnen versichern – äusserst zurückhaltend gehandhabt. Aber es gibt auch dort vereinzelte Fälle, in denen es schon vorgekommen ist, dass bei der Ausübung der Akteneinsicht, die wirklich sehr grossen Aufwand bedeutet haben, eine

mässige Gebühr verlangt worden ist. Aber auch dort ist es ein absoluter Ausnahmefall. Hier in der Regelung des Datenschutzgesetzes ist es wirklich ein Ausnahmefall, auch so deklariert und beschränkt sich auf diese beiden Elemente, wie sie in lit. a und b formuliert sind. Dies einfach zu Ihrer Information.

**Stv. Kommissionspräsident Markus Müller (SVP):** Ich bitte Sie, dem Antrag von Matthias Frick, so wie er ihn formuliert hat, nicht stattzugeben und diese bereits am Anfang des Abs. 3 angesprochene Gebühr zu streichen. Ich glaube, das Beispiel, das Stefan Bilger gebracht hat, darf genau hier nicht verwendet werden. Es darf nicht sein, dass es kostet, sollte der Aufwand gross sein. Das ist anders als im erwähnten Artikel des anderen Gesetzes. Ich bin der festen Überzeugung – und ich sehe es auch am Nicken von Peter Scheck, das ist wahrscheinlich die Meinung der Kommission – wenn der Aufwand riesig ist, um das zu gewährleisten, darf es trotzdem nichts kosten. Wir sind es den entsprechenden Personen und Bürgern schuldig, dass sie diese Auskünfte und Abklärungen erhalten. Es geht wirklich nur um Missbrauch und nicht um den Aufwand. Deshalb wird diese Auskunft in einem ersten Umgang erarbeitet und gegeben, egal, wie gross der Aufwand ist. Aber wenn es zum Missbrauch wird und immer wieder penetrant nachgefragt wird, soll es kosten. Ich könnte mir aber vorstellen, dass der Vorschlag zur Güte von Regierungsrat Dino Tamagni in die Kommission aufgenommen wird, dass man die offensichtliche Unbegründetheit allenfalls streichen würde. Es müsste dazu aber ein Antrag kommen.

**Matthias Freivogel (SP):** Ich stelle ihn.

**Hannes Knapp (AL):** Ich habe nur eine kleine Frage, nämlich zu Art. 18 Abs. 3 lit. a. Hier steht: «[...] zum Schutz berechtigter Interessen Dritter, administrativ aufwendige Massnahmen zu treffen sind». Hier ist jetzt meine Frage, vielleicht an den Kommissionspräsidenten oder an den Regierungsrat: Was für ein Fall ist jetzt exemplarisch damit gemeint?

**Regierungsrat Dino Tamagni (SVP):** Da geht man davon aus, dass, sollten wirklich irgendwelche Nachweise erbracht werden müssen, wenn diese Dritte oder andere Dritte drin erwähnt sind und diese, ich sage mal, wie bei Protokollen oder sonst etwas, aufwendig herausgestrichen oder korrigiert werden müssen, damit nicht irgendwelche Namen oder Daten von dritten Personen an diese Person geraten, die vielleicht in einem Zusammenhang stehen, das muss dann berücksichtigt werden.

**Kantonsratspräsident Josef Würms (SVP):** Dann kommen wir zur Abstimmung. Wenn der Antrag von Matthias Freivogel eintrifft, schauen wir, wie die Reihenfolge der Abstimmungen ist. Ich frage Matthias Freivogel an: Sie haben vorher den Antrag «oder» zu streichen gestellt. Ist dieser jetzt mit diesem Antrag hinfällig?

**Matthias Freivogel (SP):** «[...] oder bei offensichtlicher Unbegründetheit» sei zu streichen.

**Kantonsratspräsident Josef Würms (SVP):** Wir stimmen zuerst über den Antrag von Matthias Freivogel zu Art. 18 Abs. 3 lit. b ab: «Der Antrag rechtsmissbräuchlich ist, namentlich bei exzessiven Anträgen in derselben Angelegenheit». Der Rest «oder bei offensichtlicher Unbegründetheit». ist zu streichen.

### **Abstimmung**

**Mit 34 : 21 Stimmen wird dem Antrag von Matthias Freivogel, Art. 18 Abs. 3 lit. b neu mit «Der Antrag rechtsmissbräuchlich ist, namentlich bei exzessiven Anträgen in derselben Angelegenheit» zu formulieren, zugestimmt. Der Satzteil «oder bei offensichtlicher Unbegründetheit» sei zu streichen.**

**Kantonsratspräsident Josef Würms (SVP):** Matthias Frick zieht seinen Antrag zurück. Demzufolge hat sich alles zu Art. 18 erledigt.

### **Art. 23 Abs. 1<sup>bis</sup>**

**Stv. Kommissionspräsident Markus Müller (SVP):** Vielleicht noch vorgängig eine Antwort zum Votum von Matthias Frick, wenn wir schon beim Datenschutzbeauftragten sind. Das Pensum zu erhöhen, ist nicht Gegenstand dieser Vorlage. Das ist eine andere Sache. Aber wir haben das trotzdem ausgiebig in der Kommission diskutiert. Es ist so: Das Pensum ist eigentlich variabel. Es ist schon irgendwo festgelegt, aber wenn der Datenschutzbeauftragte viel Arbeit und viele Fälle hat, wird es halt höher. Aber wir waren in einer grossen Mehrheit der Ansicht, dass es keinen Sinn macht, ein Pensum anzuheben und dann wird es nicht ausgenützt. Oder es wird dann eben schon ausgenützt, aber eigentlich mit Absitzen der Zeit oder irgend so etwas. Die Lösung, die wir im Kanton Schaffhausen haben, ist relativ clever und der Datenschutzbeauftragte ist in seinem Einsatz flexibel und kann mehr Zeit aufwenden, wenn es nötig ist oder wenn es weniger ist, eben nicht. Jetzt komme ich zu meinem Antrag: Dieser Art. 23 Abs. 1<sup>bis</sup> wurde ja von der Kommission abgeändert, im Gegensatz zum

Vorschlag der Regierung. Wenn wir diese Version, die Sie rot eingefügt sehen, annehmen, macht es am Schluss wenig Sinn, wenn der letzte Satz enthalten bleibt. Ich stelle Ihnen damit den Antrag, den Satz «Der Regierungsrat kann Ausnahmen bewilligen, sofern die Unabhängigkeit dadurch nicht gefährdet ist». zu streichen. Denn es ist jetzt ganz klar formuliert: Er darf kein anderes öffentliches Amt und keine Funktion ausüben, welche Zielkonflikte befürchten lässt. Es ist nicht sinnvoll und es ist eigentlich sogar fahrlässig, wenn man sagt, der Regierungsrat kann dann wieder Ausnahmen bewilligen. Dann müssen wir es nicht schreiben und können es im vornherein der Regierung überlassen. Es ist hier klar formuliert. Die Frage, die mir nicht ganz klar ist, ist höchstens noch: Wer beurteilt, ob er unabhängig ist? Die Wahlbehörde muss das schlussendlich tun und das ist die Regierung. Wir waren in der Kommission grossmehrheitlich der Meinung, dass es richtig ist, dass die Regierung diesen Datenschutzbeauftragten wählt. Also nochmals: Ich stelle den Antrag, den letzten Satz zu streichen.

**Matthias Frick (AL):** Ich bedaure natürlich sehr, dass Linda De Ventura heute nicht anwesend sein kann und auch nicht zum Pensum des Datenschützers weitere Ausführungen machen kann. Auf jeden Fall hat sie – meines Wissens – bereits einige Erfahrungen damit gemacht, dass das Pensum nicht ausreicht, da es mit der Mehrarbeit nicht so einfach ist, wie das jetzt vom Kommissionspräsidenten dargestellt wurde. Nun, ich bin aber aus einem anderen Grund hier. Ich spreche zu Art. 23 Abs. 1. Ich möchte das Wort «Regierungsrat» durch «Kantonsrat» ersetzen. Unsere Fraktion sieht in der Wahl des Datenschutzbeauftragten oder der Datenschutzbeauftragten durch den Regierungsrat sowohl Vor- als auch Nachteile. Wir sind aber eher für eine Wahl durch den Kantonsrat. Einerseits sollte diese Wahl nicht politisch sein und andererseits berät, unterstützt und kontrolliert der oder die Datenschutzbeauftragte die Verwaltung und muss in dieser Funktion manchmal auch gegen die Verwaltung oder sogar gegen den Regierungsrat vorgehen, wenn Datenschutzverletzungen vorliegen. Deshalb sollte die gewählte Person möglichst unabhängig von der Verwaltung und vom Regierungsrat sein. Das wäre weitaus besser gewährleistet, wenn er oder sie vom Kantonsrat gewählt werden würde, gegebenenfalls auf Vorschlag des Regierungsrats oder der GPK. Ich stelle Ihnen daher diesen Antrag.

**Matthias Freivogel (SP):** Ich möchte Matthias Frick Unterstützung geben und hier zu Protokoll in Richtung Regierung sagen: Überlegen Sie sich das mit der Erhöhung des Pensums. Muss denn hier eine Datenschutzpanne passieren, bis Sie etwas unternehmen? Muss es wirklich sein, dass wir einen Schaden erleiden und dann sagen müssen: Durch Schaden wird

man klug? Man kann auch vorher klug werden. Das zweite ist: Ich beantrage Ihnen, in Art. 23 Abs. 1<sup>bis</sup>, das Wort «Zielkonflikte» durch «Interessenskonflikte» zu ersetzen: «Keine Funktion ausüben, welche Zielkonflikte befürchten lässt», so steht es hier rot in der Vorlage. Aus meiner Sicht ist das rechtlich kein guter Begriff. Wir sollten «Interessenskonflikte» schreiben. Der Kommissionspräsident kann vielleicht noch erläutern, was die Kommission bewogen hat, «Zielkonflikte» zu schreiben. Dann kann ich immer noch entscheiden, ob ich den Antrag, dieses Wort durch «Interessenskonflikte» zu ersetzen, zurückziehen will oder nicht. Das Letzte, was ich noch sagen möchte: Den Antrag von Kantonsrat Matthias Frick unterstütze ich natürlich. Es ist wichtig, dass eine Person, welche die Verwaltung unterstützen, aber auch beaufsichtigen soll, nicht auch durch die obersten Leute, die ihn quasi anstellen, beaufsichtigt werden muss. Denn die Regierung ist ja das Gremium, das die Verwaltung beaufsichtigt. Die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten oder der Datenschutzbeauftragten ist wichtig und das kann durch eine Wahl – auf Antrag des Regierungsrats notabene – durch den Kantonsrat besser gewährleistet werden.

**Peter Scheck** (SVP): Das haben wir alles schon durchgekaut. Wir machen jetzt eigentlich wieder neue Kommissionsarbeit. Das Ganze ist auf kurze Sicht hin schwierig zu beurteilen. Wir haben das wirklich ausführlich besprochen. Wenn wir jetzt plötzlich behaupten, der Datenschutzbeauftragte sei quasi das Kontrollorgan über den Datenschutz, liegen Sie komplett falsch. Der Datenschutzbeauftragte ist nicht ein Kontrollorgan, sondern er ist da, um die Dienststellen und den Regierungsrat zu beraten, wenn etwas Neues eingeführt wird. Oder, wenn ein Gesetz geändert wird, hat er eine beratende Funktion und muss natürlich dann schauen, dass der Datenschutz gewährleistet ist. Aber er ist nicht Kontrollorgan und das ist ein völlig falscher Ansatz. Wenn Sie «Zielkonflikte» durch «Interessenskonflikte» ersetzen wollen, weiss ich nicht, wo der grosse Unterschied liegt. Es ist einfach so, der Datenschutzbeauftragte sollte nicht zusätzliche Ämter haben, in denen er vielleicht etwas steuern könnte, das nicht gewünscht ist. Wenn wir den letzten Satz streichen, geschieht eigentlich gar nichts. Es sei denn, der Regierungsrat muss nicht selber ermessen, ob das zulässig ist oder nicht. Hier haben wir, wenn wir diesen letzten Satz streichen, keine Schwierigkeiten damit. Ich frage mich jetzt schon: Ist der Kantonsrat wirklich das neue Organ, der den Datenschutzbeauftragten wählen sollte? Ich denke nein. Dazu braucht es eigentlich eine Wahlkommission. Und wer wäre das? Wer macht das? Wir können nicht einfach so jemanden auswählen, der diese Ausbildung hat. Und dann glauben Sie tatsächlich, dass Sie die richtigen Personen sind, die das beurteilen können? Also ich denke nein. Wenn der Regierungsrat diese Stelle ausschreibt, hat er selber Juristen in der Verwaltung, die etwas mehr von dieser Sache verstehen und

die beurteilen können, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Wenn wir das aus politischen Gründen selber tun wollen, massen wir uns etwas an, das wir selber nicht können.

**Marco Passafaro (SP):** Lieber Peter Scheck, es gab eine ausgedehnte Diskussion über diesen Punkt und es wurde abgestimmt. Man war sich nicht einig und es hat einen Mehrheitsentscheid gegeben. Ich denke, der Kantonsrat hat hier einfach die Aufgabe, diesen Entscheid zu verifizieren oder umzustossen. Ich denke, dass es absolut legitim ist. In Sachen Aufsichtsorgan: Der Datenschutzbeauftragte hat eine gewisse Aufsichtsfunktion beziehungsweise eine Beurteilungsfunktion. Er muss entscheiden, ob etwas genügt oder nicht. Da gibt es einen Zielkonflikt zwischen dem Datenschutzbeauftragten und der Behörde. Dass es keine direkte Abhängigkeit eines solchen Organs von der zu beurteilenden Behörde geben sollte, ist für mich ein Prinzip. Die Wahl des Datenschutzbeauftragten sollte nicht vom Regierungsrat gemacht werden. Ich finde das einfach nicht richtig. Der Datenschutzbeauftragte darf nicht vom *Goodwill* der Exekutive abhängig gemacht werden. Dass Datenschutz ein wichtiges Anliegen der Bürger ist, hat der Souverän gestern an der Urne wieder unmissverständlich ausgedrückt. Er hat seine Angst ausgedrückt, dieses Thema der demokratischen Kontrolle zu entziehen. In diesem Sinn hat der Kantonsrat die Pflicht, diese Aufgabe zu übernehmen und den Datenschutzbeauftragten zu wählen. Wie gesagt, eine gute Lösung wäre, wenn der Kantonsrat den Datenschutzbeauftragten aufgrund eines Vorschlags des Regierungsrats wählt.

**Erwin Sutter (EDU):** Ich stelle hier noch den Antrag – und das wurde offenbar in der Kommission auch schon besprochen – dass der Regierungsrat den Vorschlag macht und der Kantonsrat schlussendlich den Datenschutzbeauftragten wählt. Es würde dann heissen: «Der Kantonsrat wählt auf Antrag des Regierungsrats [...]» und so weiter. Das hat den Vorteil, dass der Kantonsrat am Schluss noch so eine Art Vetorecht hat. Es braucht keine spezielle Kommission, die den Datenschutzbeauftragten auswählt. Das kann wie bisher der Regierungsrat machen. Aber der Kantonsrat kann hier, wenn jetzt eine Person vorgeschlagen wird, die ihm irgendwie nicht passt, schlussendlich noch Nein sagen und sagen: Wir wollen eine andere Person haben. Darum der Antrag, dass der Kantonsrat schlussendlich, auf Antrag des Regierungsrats, das wählende Gremium ist.

**Christian Heydecker (FDP):** Ich gestatte mir ein paar Bemerkungen zu den bisher gestellten Anträgen beziehungsweise zu einzelnen Voten. Zuerst zum Grundsätzlichen: Selbstverständlich hat der Datenschutzbeauftragte eine Kontrollaufgabe. Das ist in Art. 25 geregelt. Dort heisst es, dass

er die Einhaltung der Datenschutzvorschriften überwacht. Das ist Aufsicht und das ist Kontrolle, darüber müssen wir nicht diskutieren. Zum Zweiten: Wer das Wahlgremium des Datenschutzbeauftragten sein soll. Da kann man unterschiedlicher Auffassung sein. Ich bin vielleicht etwas konservativ und sage immer: «Ich flicke nur, was auch wirklich kaputt ist». Bis anhin hat es noch nie ein Problem mit der Wahl des Datenschutzbeauftragten durch den Regierungsrat gegeben. Ich habe noch nie von einer Missstimmung gehört, wenn der Regierungsrat jeweils alle vier Jahre den Datenschutzbeauftragten gewählt hat. Von daher kann ich problemlos damit leben. Wenn der Kantonsrat in diese Wahl einbezogen ist, bekommt es einfach eine politische Note. Das müssen wir wissen und dessen müssen wir uns bewusst sein. Ich persönlich finde, dass es nicht gut ist, wenn auch nur am Rande politische Diskussionen geführt werden. Es geht um fachliche Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen. Daher ist es auch richtig, dass der Regierungsrat den Datenschutzbeauftragten wählt. Dann zum Antrag von Matthias Freivogel bezüglich des Wortes «Zielkonflikt». Ich bin auch der Meinung, dass «Interessenskonflikt» besser ist. Weshalb hat die Kommission hier «Zielkonflikt» geschrieben? Ich war zwar nicht Mitglied der Kommission, aber kann das sehr simpel nachvollziehen, denn in der regierungsrätlichen Vorlage stand schon «Zielkonflikt». Weshalb stand in der regierungsrätlichen Vorlage «Zielkonflikt» und nicht «Interessenskonflikt»? Weil im Halbsatz vorher eben schon «Interessengruppen» steht. Dann fand wahrscheinlich der Redaktor: Es ist etwas unschön, wenn man sagt «Mitglied einer anderen Interessengruppe seien, die Interessenkollisionen befürchten lassen.» Das ist eine rein sprachliche Geschichte und wenn wir jetzt die Formulierung der Kommission haben, in der diese «Interessengruppen» nicht erwähnt sind, weil man die Formulierung genereller gewählt hat, kann man ohne Not wieder «Interessenskonflikt» einbauen. Von daher ist der Antrag von Matthias Freivogel sicher sinnvoll. Dann noch zum letzten Antrag: die Streichung der Ausnahmeregelung. Dieser Antrag macht sicher auch Sinn. In der regierungsrätlichen Vorlage hat diese Ausnahmeregelung noch Sinn gemacht, weil dort vorgesehen war, dass es grundsätzlich verboten ist, eine Leitungsfunktion in einer politischen Partei zu haben. Da kann man durchaus sagen, dass man da auch einmal eine Ausnahmesituation haben kann. Wenn man eine wirklich ausgesprochen gute Person hat, die halt irgendwo im Vorstand einer Partei ist, würde das Sinn machen, hier eine Ausnahme zu gewähren. Jetzt haben wir aber eine Formulierung, die viel offener ist und daher macht eigentlich eine solche Ausnahmeregelung auch keinen Sinn mehr. Von daher kann man diesen Nachsatz, den zweiten Satz in Art. 23 Abs. 1<sup>bis</sup> ohne weiteres streichen.

**Stv. Kommissionspräsident Markus Müller (SVP):** Matthias Freivogel hat eine Antwort wegen diesem «Interessenskonflikt» von mir verlangt und

die hat eigentlich Christian Heydecker bereits gegeben. Es ist so, wie es eben geschildert wurde. Es könnte höchstens noch der Staatsschreiber präzisieren, was jetzt besser ist: Interessen- oder Zielkonflikt. Aber dem könnte man stattgeben. Viel mehr bekümmert mich der Antrag «Wahl durch den Kantonsrat». Ich glaube, das wäre ein falscher Entscheid. Das haben wir wirklich auch ausgiebig diskutiert. Christian Heydecker: Ich musste etwas schmunzeln, als Sie gesagt haben, dass diese Wahl noch nie ein Problem war. Ja, es gab bis jetzt erst einen Datenschutzbeauftragten. Es ist immer noch der Gleiche, wie er immer war. Deshalb hat es natürlich auch keine Probleme gegeben. Es könnte anders sein, wenn es dann zu Kampfwahlen im Kantonsrat kommen würde. Ich warne davor, im Kantonsrat eine Kampfwahl zu einer solchen Anstellung zu machen. Das wäre falsch. Die Leute müssen ja dann wieder alles darlegen, was sie machen und weiss ich noch was. Wir sehen es bei der Richterwahl. In der Regel wird der Kandidat, den die Justizkommission vorschlägt, auch gewählt. Das wäre hier auch so. Man müsste eine Wahlkommission machen, sonst wäre es schlussendlich nicht seriös. Ich glaube, es ist der falsche Ansatz, wenn der Kantonsrat ein Vetorecht hat, wenn ihm ein Kandidat nicht gefällt, den der Regierungsrat vorgeschlagen hat. Das darf es genau bei diesem verantwortungsvollen Job nicht sein. Wenn der Regierungsrat der Ansicht ist, das ist eine gute Person, die die Verantwortung übernehmen kann, die Anforderungen erfüllt und der Kantonsrat aus irgendwelchen Gründen sein Missfallen äussert, wäre das wirklich falsch. Dann sind wir genau wieder dort, wo wir nicht sein wollen. Dann wird es eine politische Wahl und das sollte es bei diesem Datenschutzbeauftragten wirklich nicht sein. Ich empfehle Ihnen also dringend, bei diesem Vorlagetext zu bleiben und die Wahl beim Regierungsrat zu lassen.

**Regierungsrat Dino Tamagni (SVP):** Ich fasse mich kurz. Zum Antrag Markus Müller: Die Streichung dieses Satzes in Art. 23 Abs. 1<sup>bis</sup> kann man so machen. Wie bereits erwähnt, hat ja die Kommission eine Ergänzung in Abs. 1<sup>bis</sup> vorgenommen. Darum ist dies hier eigentlich nach der regierungsrätlichen Vorlage nicht mehr gegeben. Dann zum Pensum, Matthias Frick, wenn ich noch einmal ausholen darf. Beim Pensum ist es so, dass es jederzeit angepasst werden kann und letztendlich ist es doch besser, wenn im Budget Reserven eingestellt werden. Dann können auch auswärtige Fachkräfte – insbesondere zum Beispiel im IT-Bereich – geholt werden, die dann in diesem Bereich stärker zuschlagen oder stärker zuschauen können. Dann ist es hier sicher besser. Dann zu Matthias Freivogel: «Zielkonflikt» versus «Interessenskonflikt». Ich bin der Meinung, «Interessenskonflikt» ist hier wahrscheinlich der bessere Ausdruck. Aber ich kann mich ja belehren lassen. Dann noch zur Wahl durch den Regierungsrat oder den Kantonsrat. Bis jetzt hat es sich bewährt, dass wir diese Person durch den

Regierungsrat ernannt haben. Das hat sich meines Wissens in den letzten 15 Jahren sicher bewährt. Ich hatte auch hier das Gefühl, dass die fachliche Kompetenz überwiegen wird. Die sollte in diesem Fall gegeben sein und die politischen Aspekte sollen hier nicht zum Zuge kommen. In diesem Sinne bitte ich Sie, beim Antrag zu bleiben, dass der Regierungsrat hier die Benennung macht. Ich verweise auch noch einmal auf die ausführlichen Kommentare der Spezialkommission, die das eingehend diskutiert hat: Ob, wer und wo das geschehen soll. Nehmen Sie nochmals Bezug auf die Spezialkommission, die das diskutiert hat und bleiben Sie beim regierungsrätlichen Antrag.

**Kantonsratspräsident Josef Würms (SVP):** Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen verschiedene Anträge vor: Zwei Anträge zu Art. 23 Abs. 1. Den haben Sie nicht in den Unterlagen. Ich lese Ihnen vor, wie der Artikel im Gesetz steht: «Der Regierungsrat wählt als verwaltungsunabhängige Aufsichtsstelle eine kantonale Datenschutzbeauftragte oder einen kantonalen Datenschutzbeauftragten mit entsprechender fachlicher Qualifikation für eine Amtsdauer von vier Jahren». Den Antrag von Matthias Frick stelle ich dem Antrag von Erwin Sutter gegenüber. Matthias Frick möchte das Wort «Regierungsrat» durch «Kantonsrat» ersetzt haben. Erwin Sutter möchte den Eingang folgendermassen haben: «Der Kantonsrat wählt auf Antrag des Regierungsrates [...]». Ich stelle diese zwei Anträge einander gegenüber und nachher der Obsiegende dem jetzigen Gesetz.

### **Abstimmungen**

**Die Anträge von Matthias Frick und Erwin Sutter betreffend Art. 23 Abs. 1 werden einander gegenübergestellt:**

**Antrag Matthias Frick:** «Der Kantonsrat wählt als verwaltungsunabhängige Aufsichtsstelle eine kantonale Datenschutzbeauftragte oder einen kantonalen Datenschutzbeauftragten mit entsprechender fachlicher Qualifikation für eine Amtsdauer von vier Jahren».

**Antrag Erwin Sutter:** «Der Kantonsrat wählt auf Antrag des Regierungsrats als verwaltungsunabhängige Aufsichtsstelle eine kantonale Datenschutzbeauftragte oder einen kantonalen Datenschutzbeauftragten mit entsprechender fachlicher Qualifikation für eine Amtsdauer von vier Jahren».

**Dem Antrag von Erwin Sutter wird mit 40 : 10 Stimmen zugestimmt.**

**Es folgt die Gegenüberstellung des Antrags von Erwin Sutter und des bestehenden Art. 23 Abs. 1:**

**Antrag Erwin Sutter:** «Der Kantonsrat wählt auf Antrag des Regierungsrats als verwaltungsunabhängige Aufsichtsstelle eine kantonale Datenschutzbeauftragte oder einen kantonalen Datenschutzbeauftragten mit entsprechender fachlicher Qualifikation für eine Amtsdauer von vier Jahren».

**Bestehender Art. 23 Abs. 1:** «Der Regierungsrat ernennt als verwaltungsunabhängige Aufsichtsstelle eine kantonale Datenschutzbeauftragte oder einen kantonalen Datenschutzbeauftragten mit entsprechender fachlicher Qualifikation für eine Amtsdauer von vier Jahren».

**Mit 32 : 22 Stimmen wird Art. 23 Abs. 1 wie bisher belassen.**

**Kantonsratspräsident Josef Würms (SVP):** Wir kommen zu Art. 23 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu). Hier haben wir verschiedene Anträge. Ich schaue zu Staatschreiber Stefan Bilger und frage ihn an, welches die richtige Reihenfolge ist. Ich gehe davon aus, dass wir einzeln und zuerst über den Antrag von Matthias Freivogel zum Wort «Interessenskonflikt» abstimmen?

**Staatsschreiber Stefan Bilger:** Das ist richtig. Es bestehen zwei Anträge, die nichts miteinander zu tun haben. Sie müssen über beide abstimmen. Der Antrag von Matthias Freivogel, das Wort «Zielkonflikte» durch das Wort «Interessenskonflikte» zu ersetzen, ist eine Abstimmung. Die zweite Abstimmung ist der Antrag von Markus Müller, ob der letzte Satz von Art. 23 Abs. 1<sup>bis</sup> zu streichen sei oder nicht.

### **Abstimmungen**

**Dem Antrag von Matthias Freivogel wird mit 45 : 9 Stimmen zugestimmt. Der Begriff «Zielkonflikte» wird durch «Interessenskonflikte» ersetzt.**

**Dem Antrag von Markus Müller wird mit 50 : 6 Stimmen zugestimmt, womit der letzte Satz («Der Regierungsrat kann Ausnahmen bewilligen, sofern die Unabhängigkeit nicht gefährdet ist.») in Art. 23 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu) gestrichen wird.**

Rückkommen wird nicht gewünscht.

Das Geschäft geht zur Vorbereitung der 2. Lesung zurück an die Kommission.

\*

## **2. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 25. Februar 2020 betreffend Erlass eines Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS)**

Grundlagen

Amtsdruckschrift 20-15

Kommissionsvorlage: Amtsdruckschrift 21-13

### **Eintretensdebatte**

**Kommissionspräsident Peter Scheck (SVP):** Die Voraussetzungen für diese Gesetzesanpassungen haben Sie der Vorlage sowie in verkürzter Form dem Kommissionsbericht entnehmen können. Wichtig dabei ist: Das Bundesgesetz, sowie das Geldspielkonkordat regeln darin die wesentlichen Punkte. Den Kantonen verbleiben noch ein paar wenige Inhalte, bei denen sie in der Gestaltung frei sind. Somit verbleibt uns im Kantonsrat wenig Gestaltungsspielraum. Die Kommission hat rasch erkannt, dass vor der grossen Menge verschiedener Spielarten und deren Einsatzhöhe, rasch der Überblick verloren gehen kann. Wie im Bericht der Kommission festgehalten wurde, sorgten zwei Punkte für Diskussionsstoff. Erstens die Verteilung der Spielbankenabgabe. Sie fallen in der Vorlage, wie bisher praktiziert, zu zwei Dritteln dem Kanton zu und ein Drittel erhält die Standortgemeinde. Damit verbunden, stellte sich natürlich die Frage zur Verwendung der Gelder. Wie viel soll in die Prävention der Spielsucht investiert werden und zu wessen Lasten? Dass die Spielsucht immer mehr zunimmt, haben wir in der Kommission ausgiebig diskutiert und festgestellt, dass etwas getan werden muss. Der zweite Punkt ist die Meldepflicht der Tombolas. Die Frage ist: Ist sie nötig und wenn ja, soll sie erst ab einer gewissen Summe gemeldet werden müssen? Wir sind dieser Auffassung gefolgt und finden in der Mehrheit der Kommission, dass die Tombolas, ab einer gewissen Summe oder einfach diese Kleinspielarten, gemeldet werden müssen. Die Kommission entschied sich, dass aus dem Anteil des Kantons jährlich 20 Prozent dem Fonds für Suchtprophylaxe und Gesundheitsförderung zugewiesen werden soll. Dies mit dem Stichtentscheid des Präsidenten. Im Rahmen der Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung wird die Mittelverteilung der Spielbankenabgabe wohl ohnehin erneut zur Diskussion stehen. Die Frage, ob dieses Geld auch für die Mitfinanzierung einer Stelle im Amt für Gesundheit verwendet werden darf, ist mit der jetzigen Formulierung noch offengelassen. Bezüglich der Meldepflicht von Tombolas und ähnlichen Kleinspielen, haben wir – wie wir glauben – einen

vernünftigen Kompromiss gefunden. Da solche Spiele ohnehin kaum mehr als 10'000 Franken aus dem Losverkauf generieren, sollen die wenigen Ausnahmen gemeldet werden. Diese Ausnahmen brauchen natürlich keine formelle Bewilligung, nur eine einfache Meldung. Die Kommission hat es für nötig befunden, dass dem Kantonsrat eine Übersicht zur besseren Entscheidungsfindung beigelegt wird, damit er sich im Dschungel der Spielarten und deren Einsätze nicht verliert. Glauben Sie uns, dass zahlreiche Diskussionen, Abwägungen und Erläuterungen zu den wichtigen Punkten in der Kommission bereits stattgefunden haben. Wir haben sage und schreibe mehr als zehn Stunden – Vorbereitungszeit nicht einberechnet – dafür aufgewendet. Ich hoffe nun, dass wir dieses Gesetz rasch verabschieden können. Falls nichts dagegen spricht, würde ich im Anschluss gleich die 2. Lesung beantragen. Selbstverständlich bedanke ich mich bei allen Kommissionsmitgliedern für die engagierte und sachliche Diskussion und Regierungsrat Walter Vogelsanger, Dr. Fridolin Hunold und Anna Sax für die Erläuterungen und die Hintergrundarbeit. Die ausgezeichneten Protokolle haben Luzian Kohlberg und Veronika Michel verfasst. Auch ihnen sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Zu unserer Fraktionsmeinung: Sie steht im Übrigen vollumfänglich hinter dieser Vorlage, ist für Eintreten und wird dem Gesetz, wie es von der Spezialkommission vorliegt, zustimmen. Einzig bei Art. 9 Abs. 2, in dem es um die Höhe der meldepflichtigen Spiele geht, hätte ein Teil unserer Fraktion lieber den gesamten Artikel gestrichen. Dass überhaupt gar keine Meldepflicht sein muss. Aber wir fügen uns der Mehrheit und sind dankbar, wenn wir dieses Gesetz so rasch als möglich durchgearbeitet haben.

**Urs Capaul (GRÜNE):** Ich teile Ihnen die Meinung der AL-GRÜNE-JUNGE GRÜNE-Fraktion mit. Gleich vorweg: Die AL-GRÜNE-JUNGE GRÜNE-Fraktion wird dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele in der Form zustimmen, wie es von der SPK verabschiedet wurde und wie Sie es im Bericht der Kommission vorfinden. Der Kantonsrat hat einen ausführlichen Kommissionsbericht mit Anhängen erhalten – der Kommissionspräsident hat darauf verwiesen –, die zeigen, wie komplex die Situation bei den Geldspielen ist. Nicht nur, dass das Bundesgesetz auf übergeordneter Ebene vieles vorwegnimmt und die Zuständigkeiten klar bezeichnet werden, sondern es gibt auch eine interkantonale Vereinbarung betreffend Grossspielen, welche der Kantonsrat bereits genehmigt hat. So bleiben insbesondere Kleinspiele, also Tombolas, kleine Pokerturniere, regionale Pferderennen und so weiter in der kantonalen Zuständigkeit, die im Detail noch im Einführungsgesetz zu regeln sind. Zahlenlotto oder Sporttoto werden, ebenso wie Onlinespiele, mit der interkantonalen Vereinbarung geregelt. Spielbanken und Spiele mit hohem Geldeinsatz oder einarmige Banditen sind im Zuständigkeitsbereich des Bundes. Der Kanton kann nur die

Spielbankenabgabe in eigener Kompetenz regeln. Es gibt aber zwei Bereiche, die heute nicht geregelt sind. Einerseits betrifft es die Spiele, die gratis heruntergeladen werden können, wo aber zum Gewinnen spezielle Ingame-Währungen, *Coins* und *Items* gekauft werden müssen. Diese sind zwar nicht teuer, müssen aber immer wieder zusätzlich gekauft werden und können mit der Zeit teuer werden. Viel Kleinvieh macht auch Mist, wie Sie wissen. Solche *Pay-to-Win-Games* sind gesetzlich nirgends erfasst und erlauben den Konzernen, dank weltweiter Verbreitung gigantische Erträge aus den Spielen von vielen 100 Millionen. Da die Spiele sowohl online als auch auf dem lokalen Computer oder Handy gespielt werden können, sind es nicht ausschliesslich Onlinespiele gemäss interkantonalen Vereinbarung. Dennoch benötigt man einen Onlinezugang, damit die Spiele, *Coins* oder *Items* überhaupt heruntergeladen werden können. Wie müsste so etwas geregelt werden? Am sinnvollsten wäre es wohl, wenn sämtliche Kantone eine einheitliche Regelung im Rahmen der interkantonalen Vereinbarung erlassen würden. Auch solche Spiele beinhalten nämlich eine Suchtgefährdung. Das andere, das zweite, sind die Kartenspiele, sogenannte *Trading-Cards*, die nicht nur in Form von Karten, sondern auch als Onlinespiele angeboten werden. Dazu gibt es richtige Meisterschaften; von regionalen Meisterschaften bis zu Weltmeisterschaften, wo hohe Einsätze und hohe Gewinnsummen bezahlt werden. Namentlich folgende drei Kartenspiele sind zu nennen: Magic: The Gathering, Pokémon und Yu-Gi-Oh. Zu diesen Spielen werden im Gegensatz zum Jass, wo immer dieselben 36 Karten zum Einsatz kommen, stets neue Kartensets herausgegeben, welche die Spieler zu kaufen haben, wenn sie an einem Turnier teilnehmen wollen. Denn bei Meisterschaftsspielen sind nur bestimmte Generationen von Sets zugelassen. Jede Saison erscheint eine neue Liste von Karten, welche zugelassen sind. Diese Karten sind relativ teuer. So kostet ein Pokémon-Battle-Deck mit 60 Karten rund 23 Franken, zuzüglich die Turnier- und Zulassungskosten von 50 Franken und mehr. Die nicht mehr zugelassenen Karten beinhalten höchstens einen gewissen Sammlerwert, sofern sie selten sind. Der Umsatz von Magic: The Gathering, soll bei über 300 Mio. US-Dollar pro Jahr liegen. Die Pokémon Company – ein Teilunternehmen der Nintendo – verkauft angeblich pro Jahr über 2 Milliarden Pokémon-Karten. Kunami soll schon 2011 insgesamt über 25 Mia. Yu-Gi-Oh!-Karten verkauft haben. Laut einer Studie spielten 2017 etwa 6.5 Mio. Menschen in Europa physische Kartenspiele wie die genannten drei. Von dem riesigen Business profitieren vor allem die Konzerne. Auch diese Spiele – seien sie in Form von Karten oder Onlinespielen – besitzen ein gewisses Suchtpotenzial. Beides, *Pay-to-Win-* und *Trading-Card-Games* sollte nach Meinung unserer Fraktion nicht von jedem einzelnen Kanton separat geregelt werden, sondern soll zumindest interkantonal angegan-

gen und gelöst werden. Solche Spiele werden praktisch von allen Altersgruppen gespielt. Der jüngste Pokémon-Champ ist nur gerade sieben Jahre alt. Wie weit kommt hier der Jugendschutz zum Tragen, den wir eigentlich im Gesetz postulieren? Da alle Spiele ein gewisses Suchtpotenzial besitzen, unterstützen wir den Vorschlag der Spezialkommission, welche 20 Prozent des Kantonsanteils aus den Spielbankenabgaben, dem Fonds für Suchtprophylaxe und Gesundheitsförderung zuweisen will. Spielsucht kann nicht nur Einzelne, sondern ganze Familien schwer treffen. Mit dem VJPS haben wir eine ausgewiesene kantonale Institution vor Ort, welche über die Spielsucht präventiv informieren kann, insbesondere auch in den Schulen. Zum Schluss gilt mein Dank dem Kommissionspräsidenten für die umsichtige Kommissionsleitung. Und nochmals: Die AL-GRÜNE-JUNGE GRÜNE-Fraktion ist für Eintreten und stimmt den Änderungen gemäss Vorschlag der Spezialkommission zu.

**Raphaël Rohner** (FDP): Einführungsgesetze sind in der Schweiz kantonale Gesetze, in denen die Kantone einerseits die Ausführungsbestimmungen, die zur Umsetzung des Bundesrechts durch die kantonale Verwaltung nötig sind, festlegen: nämlich Organisation und Zuständigkeit der Behörden, sowie Verfahren vor derselben und andererseits, soweit vom Bundesgesetzgeber zugelassen beziehungsweise vorgesehen, ergänzendes materielles Recht setzen. Der Wortlaut dieser Definition lässt erahnen, was üblicherweise Gegenstand eines EG sein kann und wie mehr oder weniger eng der Gestaltungsspielraum des kantonalen Gesetzgebers ist, wenn es darum geht, in einem grundsätzlich bundesrechtlichen Zuständigkeitsbereich noch den Vollzug auf kantonaler Ebene sicherzustellen und kleine Lücken – bewusst offengelassene Lücken – noch gesetzgeberisch gestaltend auszufüllen. Eine trockene Angelegenheit in der Tat. Die Beratung des vorliegenden Erlasses hat dies mehr als nur bestätigt. Ich danke ebenfalls dem umsichtigen und geduldigen Präsidenten der Spezialkommission, Peter Scheck, der die kompetente Sitzungsleitung und die Wegführung dort, wo das Dickicht selbst für Juristinnen und Juristen undurchsichtig blieb und die gewählte Systematik für dieses EG in ihrer Verständlichkeit die biblischen sieben Siegel schon fast übertraf. Nun, unsere Fraktion hat die Vorlage und den Bericht der SPK nichtsdestotrotz eingehend beraten und wird den Anträgen zustimmen. Ich komme noch darauf zurück. Nachdem es unserem Kommissionspräsidenten gelungen ist, in seinem Bericht das Wesentliche zusammenzufassen und er erfolgreich versucht hat, die sogenannte Quintessenz darzulegen, bleibt mir nur noch der Hinweis auf die Seite drei des Kommissionsberichts, wo zutreffend festgehalten wird: «Die Vorlage sei immer noch unüberschaubar.» Diese Feststellung veranlasst mich denn, dem Vorsteher des Departements des Innern,

Regierungsrat Walter Vogelsanger, nochmals zuhänden seines Rechtsdienstes zu empfehlen, künftig bei der Verfassung eines Entwurfs für einen Gesetzeserlass und dies insbesondere bei einem EG, auf die Verständlichkeit für den Leser und die Anwenderin/den Anwender zu achten. Ich erinnere in diesem Zusammenhang gerne an Eugen Huber, einer der bedeutendsten Schweizer Juristen und uns allen hoffentlich noch bekannt als Verfasser des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. In seinen Erläuterungen zum ZGB schrieb Huber, ich zitiere: «Die Gebote des Gesetzgebers müssen daher, soweit dies mit dem speziellen Stoff verträglich ist, für jedermann oder doch für die Personen, die in den gesetzlich geordneten Beziehungen in einem Beruf tätig sind, verstanden werden können». Diesem Grundsatz sollten auch wir als gesetzgebendes Parlament in Zukunft wieder mehr Beachtung schenken. Abschliessend, zurückkommend auf die Vorlage, möchte ich im Namen der Fraktion FDP-CVP betonen, dass die Beschränkung der Meldepflicht für Unterhaltungslotterien, sprich Tombolas, auf Gesamtsummen aller Einsätze über 10'000 Franken als sinnvoll und richtig beurteilt wird. Ebenso findet die Variantenwahl in Bezug auf die Verwendung der Spielbankenabgabe in Art. 18 Abs. 4 des Entwurfs Zustimmung.

**René Schmidt** (GLP): Ich gebe Ihnen den Standpunkt der GLP-EVP-Fraktion bekannt. Unsere Fraktion wurde in der Spezialkommission durch Ernst Sulzberger vertreten. Er hat die Fraktion über die Kommissionsarbeit informiert und Grundlagen für dieses Votum vorbereitet. Lotterien, Roulette, Wetten, Geldspiele und andere Glücksspiele sind für viele Menschen eine mehr oder weniger regelmässige Freizeitbeschäftigung. Für einige Menschen wird das vergnügliche Spiel zum Problem und zur Last. Gemäss Forum «Suchtmedizin Ostschweiz» werden die Nutzung von Geldspielen bei etwa 2.8 Prozent der Gesamtbevölkerung als risikoreich eingestuft. Mit gesetzlichen Regelungen und Auflagen werden deshalb Anbietern und Spielfreudigen Grenzen gesetzt. Nicht zuletzt geht es um die Regelung der Verteilung der Abgaben aus Spielbankenerträgen an Stadt und Kanton. Nicht ganz verdrängen, kann ich den Verdacht, dass die SPK etwas spielsüchtig geworden sei, brauchte es jedoch geschlagene drei Sitzungen für die Beratung dieser Gesetzesrevision. Nun zur Vorlage: Sie haben den Bericht der Regierung und der Spezialkommission gelesen und das Votum des Kommissionspräsidenten gehört. Ich kann mich deshalb kurzhalten. Wenn Sie, werte Mitglieder dieses Rates, Mühe mit dem Durchblick haben, ist das verständlich. Der Grund – wie auch schon gehört – liegt in der Zersplitterung der Rechtsgrundlagen in der überaus komplizierten Umschreibung und Abgrenzung der verschiedenen Glücks- und Geldspiele und der Zersplitterung der Kompetenzen auf drei verschiedenen Ebenen. Wahrlich kein Ruhmesblatt der Gesetzgebung, sondern offensichtlich das Ergebnis

der Bemühung, die unterschiedlichsten Interessen unter einen Hut zu bringen. Entsprechend unförmig und ausgebeult präsentiert sich heute dieser Hut. Exakt dies war auch der Grund, dass die Spezialkommission drei volle Sitzungen benötigte, um herauszufinden, wo der Kanton überhaupt noch Handlungsspielraum hat und wo innerhalb dieses Spielraums Handlungsbedarf besteht. Herrn Hunold vom Rechtsdienst des Departements des Innern gebührt hier grosses Lob. Ohne seine Unterstützung hätte sich die Kommission mit dem Durchblick noch schwerer getan. Dass Handlungsbedarf besteht, ist schon daraus ersichtlich, dass nach Bundesrecht die Kantone ihre Gesetzgebung spätestens auf den 1. Januar 2021 anpassen müssen, beziehungsweise hätten anpassen müssen. Sie können Ziff. 2 des Kommissionsberichts entnehmen, welche Punkte zu Diskussionen Anlass gaben. Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes würde es den Kantonen erlauben, sogenannte Kleinspiele, also Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere ganz zu verbieten. Der vorliegende Entwurf verfolgt eine liberale Richtung. Dem ist beizupflichten. Die bisher schon zulässigen Kleinlotterien haben nie zu Problemen geführt. Die lokalen Sportwetten haben nur geringes Gefahrenpotenzial und die kleinen Pokerturniere sind nur unter engen Rahmenbedingungen überhaupt zulässig. Tombolas sind heute bewilligungsfrei möglich. Dies allerdings ohne genügende Rechtsgrundlage. Die Kommission hat nach längerer Diskussion beschlossen, eine Meldepflicht erst ab einer totalen Preissumme von über 10'000 Franken festzulegen. Dies erscheint als tragfähiger Kompromiss. Intensiv diskutiert wurde die Frage, wie die Einnahmen aus den Spielbankenabgaben zu verwenden seien. Im Kommissionsbericht nimmt dieser Punkt – Sie haben es gesehen – dementsprechend sehr grossen Raum ein. Nach mehreren Abstimmungen hat, mit Stichentscheid des Präsidenten, die nun vorliegende Variante obsiegt. Zentral ist, dass die Suchtprophylaxe von der Abgabe profitieren soll. Das verdient Unterstützung. Unsere Fraktion wird einstimmig auf die Vorlage in der Fassung der SPK eintreten und ihr zustimmen.

**Patrick Portmann (SP):** Die SP-Fraktion hat das Geschäft «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele» beraten und ausführlich diskutiert und bedankt sich beim zuständigen Regierungsrat und dem Kommissionspräsidenten für die Zusammenarbeit und für die gute Vorlage. Nach der Beratung innerhalb der Kommission und der Überarbeitung sind wir seitens SP-Fraktion für Eintreten und unterstützen die Vorlage vollumfänglich. Ich komme zur Würdigung des Anliegens: Geldspiele führen zu vielen Problemen bei jungen Menschen und Familien. Die Spielsucht führt schnell zur Überschuldung und Tragödien. Dieser Problematik ist auf nationaler und kantonaler Ebene Rechnung zu tragen. Genau das tut das neue Gesetz. Mit verbesserten Präventionsmassnahmen kann der Kanton

Schaffhausen zukünftig strukturierter und professioneller auf die Problematik eingehen. Innerhalb der Kommission hat das damalige Mitglied Andreas Frei Anträge eingebracht. Des Weiteren haben wir innerhalb der Kommission des Längeren über die Zuständigkeiten – das haben Sie bereits vorhin gehört – von Bund und Kanton gesprochen. Es gab diverse Unklarheiten und Diskussionspunkte. Diese wurden aber ausführlich besprochen und eben abgeklärt.

**Regierungsrat Walter Vogelsanger (SP):** Vielen Dank für die gute Aufnahme dieses Geschäfts. Die Kommission hat sich intensiv mit der nicht ganz einfachen Thematik auseinandergesetzt und meines Erachtens berechtigte Ergänzungen und Präzisierungen am Gesetzestext angebracht. Vielen Dank für die konstruktive Zusammenarbeit. Das nun vorliegende Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Geldspiele bildet den Schlusspunkt eines langen Gesetzgebungsprozesses auf insgesamt vier Regelungsstufen. Nachdem im Jahr 2012 Art. 106 der Bundesverfassung revidiert wurde, wurde das Bundesgesetz an einer nicht ganz unumstrittenen Abstimmung am 10. Juni 2018 vom Volk angenommen. Danach haben die Kantone das gesamtschweizerische Geldspielkonkordat und die beiden regionalen Konkordate total revidiert. Der Schaffhauser Kantonsrat hat den Beschluss zum Beitritt zum gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat und zum regionalen Konkordat der Deutschschweizer Kantone und des Kantons Tessin am 20. Januar 2020 gefasst. Die beiden Konkordate sind vor zwei Monaten, am 1. Januar 2021, in Kraft getreten. Auch dies war ein zwar interessanter, aber nicht ganz einfacher Rechtsetzungsprozess. Die Herausforderungen beim Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Geldspiele auf kantonaler Ebene bestanden nun darin, diese verschiedenen Ebenen und die vielen Begrifflichkeiten sauber auseinanderzuhalten. Die Kommission hat auch entsprechende Unterlagen eingefordert, welche Sie im Anhang finden und die dabei helfen, sich in dieser komplexen Materie zurechtzufinden. Weiter bestand Diskussionsbedarf zur Abgrenzung zum Geltungsbereich des Gesetzes. So wäre es zwar wünschenswert, wenn bei Computerspielen wie *World of Warcraft*, eine gewisse Regulierung stattfinden könnte. Dies ist jedoch nicht Inhalt dieses Gesetzgebungsprozesses. Schlussendlich war es das Ziel, Ihnen ein möglichst schlankes Gesetz vorzulegen. Nun bin ich gespannt auf die Diskussion in der Detailberatung.

Eintreten ist unbestritten und daher beschlossen.

### **Detailberatung**

Keine Wortmeldungen und Rückkommen wird nicht verlangt.

### Abstimmung

**Dem Antrag von Peter Scheck auf sofortige zweite Lesung wird mit 54 : 1 Stimmen zugestimmt.**

### Detailberatung zweite Lesung

Keine Wortmeldungen und Rückkommen wird nicht verlangt.

### Schlussabstimmung

**Dem Erlass eines Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Geldspiele wird mit 56 : 0 Stimmen bei keinen Enthaltungen zugestimmt. Bei 56 an der Abstimmung teilnehmenden Ratsmitgliedern wird die Vierfünftelmehrheit von 45 Stimmen erreicht. Das Gesetz untersteht damit dem fakultativen Referendum.**

\*

### **3. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 30. Juni 2020 betreffend die Änderung des Gemeindegesetzes (Verwendung der AHV-Nummer zur Datenverknüpfung)**

Grundlagen:

Amtsdruckschrift 20-70

Kommissionsvorlage: Amtsdruckschrift 21-14

**Kantonsratspräsident Josef Würms (SVP):** Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Ihnen heute Morgen der formell korrekte Gesetzesanhang vorgelegt worden ist. Der Unterschied besteht darin, dass die Absätze 1 bis 4 unter Art. 96 nicht hätten aufgeführt werden dürfen. Es geht heute lediglich um Art. 96 Abs. 5, den es zu beschliessen gilt. Die Spezialkommission kam an ihrer Kommissionssitzung zur Einsicht, dass die Absätze 1 bis 4 wesentlich zum Verständnis des geänderten Art. 96 Abs. 5 beitragen. Deshalb hat sie beschlossen, dem Kommissionsbericht den vollständigen Art. 96 vorzulegen. Dies hätte aber nicht im Anhang geschehen sollen, da es formell nicht korrekt ist, sondern hätte innerhalb des Kommissionsberichts aufgeführt werden müssen.

## Eintretensdebatte

**Kommissionspräsident Peter Scheck (SVP):** Es hat mir vorhin Freude gemacht, wie schnell wir ein Gesetz behandeln konnten. Es ist absolut korrekt, was der Kantonsratspräsident gesagt hat. Die Absätze 1 bis 4 gehören eigentlich nicht in den Anhang. Zur Kenntlichmachung, dass eigentlich nur Abs. 5 dazukommt, wurde dieser dann unterstrichen. Aber jetzt ist eigentlich klar, das bessere Verständnis war der Grund, dass man mit den Absätzen 1 bis 4 quasi in Erinnerung ruft, was dort steht, damit nicht Fragen entstehen, die oben eigentlich klar wären. Eigentlich ist es eine einfache und vor allem auch sichere Angelegenheit. Die AHV-Nummer ist ein unverwechselbarer Schlüssel zur sicheren Identifizierung einer Person. Sie ist einmalig und eignet sich deshalb ausgezeichnet als Index für Personendaten. Die Verwendung der AHV-Nummer zur sicheren Verknüpfung von Daten war bis anhin so nicht möglich. Der Bund sagt aber nun, dass die Kantone selber eine gesetzgeberische Grundlage schaffen können, damit sie die AHV-Nummer entsprechend nutzen können. Dies wurde in diesem nun vorliegenden Gesetz getan, indem im Gemeindegesetz in Art. 96 ein Abs. 5 zugefügt wurde. Somit ist es den berechtigten Dienststellen möglich, an die aktualisierten Daten zu kommen, wenn zum Beispiel ein Wohnortwechsel oder eine Änderung des Zivilstands vorgenommen wurde. Anlässlich der Diskussion in der Kommission zeigte sich rasch, dass ein latentes Misstrauen gegenüber den Behörden, auf Stufe von Kanton und Gemeinden, vorhanden war. Die Möglichkeit, damit verbotene Verknüpfungen, zum Beispiel zwischen Steuerbehörde und Gesundheits- oder Sozialhilfebehörden herzustellen, wurde ins Feld geführt. Ebenso die Gefahr, dass die AHV-Nummer Gegenstand von Hacker-Angriffen werden könnte. Die Kommission hat es deshalb für nötig erachtet, die KSD, die den Datentransfer ausführt und für die Sicherheit zuständig ist, diese angedachte Praxis schematisch darstellen zu lassen. Daraus sollte eigentlich jetzt ersichtlich werden, dass die genannten Befürchtungen nicht berechtigt sind. Glauben Sie mir, dass mit der AHV-Nummer als Schlüssel für Verknüpfungen weder etwas Unrechtes geschieht, noch dadurch ein gläserner Bürger entstehen wird. Ich hoffe nun, dass wir dieses Gesetz ebenfalls rasch verabschieden können. Falls nichts dagegenspricht, würde ich im Anschluss auch gleich die 2. Lesung beantragen. Selbstverständlich bedanke ich mich bei allen Kommissionsmitgliedern für die engagierte und sachliche Diskussion, Alt-Regierungsrat Ernst Landolt und Daniel Sattler für die Erläuterungen und die Hintergrundarbeit. Das Protokoll hat Luzian Kohlberg verfasst. Auch ihm sei an dieser Stelle herzlich gedankt. Unsere Fraktion steht im Übrigen vollumfänglich hinter dieser Vorlage, ist für Eintreten und wird dem Gesetz, wie es von der Spezialkommission vorliegt, vorbehaltlos zustimmen.

**Diego Faccani (FDP):** Seit Jahren ist es ein Wunsch, dass die Verknüpfung der Personendaten zwischen den einzelnen Dienststellen, wie die Einwohnerkontrollen oder das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt und andere mehr, vonstattengehen kann. Es ist auch Zeit, die Grundlage zur Vereinfachung der Geschäftsprozesse zwischen den Einwohnerinnen und Einwohnern und den staatlichen Stellen zu sorgen. Damit dies aber funktionieren kann, braucht es eben eine eindeutige Identifikation. Dieser eindeutige Identifikator ist die 13-stellige AHV-Nummer, welche durch die ZAS nur einmal vergeben wird und auch ein Leben lang unverändert bleibt. Auch wenn sich der Zivilstand, etwa durch Heirat oder durch Scheidung ändert. Es ist nachvollziehbar, dass der Regierungsrat nicht auf den Bund warten, sondern vorangehen und so auch seine E-Government-Zielsetzung vorantreiben will. Jetzt haben aber die nationalen Räte am 18. Dezember in der Schlussabstimmung der Änderung des AHV-Gesetzes zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer durch die Behörden zugestimmt. Die Referendumsfrist für die Änderung läuft auf Bundesebene am 10. April aus. Ist es denn nun noch wichtig, dass wir auf kantonaler Ebene die Revision des Gemeindegesetzes beschliessen und nicht einfach einen Verweis auf das Bundesrecht einfliessen lassen? Ich denke, zeitlich gesehen nicht. Auch wir haben, wenn wir heute die Änderung definitiv beschliessen, eine Referendumsfrist von 90 Tagen. Auf Bundes- wie auf kantonaler Ebene wird dann ein Inkrafttreten frühestens am 1. Juli terminiert werden können. Datenschutzrechtlich aber schon. Der Abs. 5 in Art. 96 des Gemeindegesetzes geht eben weiter, als die Änderung im AHV-Gesetz des Bundes. Im Abschnitt ist der letzte Satz der Entscheidende: «Die Verknüpfung darf für die Datenbezüger nicht sichtbar sein.» Ich würde meinen, dass die Einschränkung und dadurch der restriktivere Umgang mit der AHV-Nummer durch den letzten Satz sinnvoll sind. So ist die kantonale Regelung trotzdem nötig, auch wenn die neue im Bundesrecht vorher oder gleichzeitig in Kraft treten sollte. Die FDP-CVP-Fraktion hat diese Vorlagen genau so kurz beraten, wie es in der Kommission geschehen ist und wird der Änderung in Art. 96 zustimmen.

**Marianne Wildberger (AL):** Ich spreche für Linda De Ventura, die heute nicht da sein kann. Sie hat den Text verfasst. Je mehr man sich mit dieser Vorlage befasst, desto mehr merkt man, dass auch diese Gesetzesänderung sehr viel mit Datenschutz zu tun hat. So gibt es zum Beispiel ein Gutachten des ETH-Professors für Informationssicherheit, David Passin, das genau zu dieser Thematik im Auftrag des Nationalrats erstellt wurde. Die Kernaussage des Gutachtens ist, dass die immer breitere Verwendung der AHV-Nummer als Personenidentifikator aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zu begrüssen und die damit verbundenen Risiken für den Schutz und die Sicherheit von Bürgerdaten hoch seien. Privatim, die Konferenz der

schweizerischen Datenschutzbeauftragten, verlangt deshalb von den Kantonsregierungen, auf die weitere Verwendung der AHV-Nummer als universellen Personenidentifikator zu verzichten. Auf der Homepage führt Privatim aus, dass auch mit Vornamen, Name und Geburtsdatum 99.98 Prozent der Bevölkerung eindeutig zu identifizieren seien. Dass heute schon in über 14'000 staatlichen Datenbanken zusätzlich auch die AHV-Nummer als eindeutiger Identifikator Verwendung finde, erhöhe die Verknüpfbarkeit von Personendaten und damit die Gefahr ihrer missbräuchlichen Verwendung. Die Sicherheitsmassnahmen vieler dieser Datenbanken seien ungenügend und können somit ein leichtes Ziel von Hackerangriffen werden. Die Daten, die dabei in falsche Hände geraten würden, liessen sich ohne weiteres mit zusätzlichen heiklen Informationen über Bürgerinnen und Bürger verknüpfen. In dieser Gesetzesvorlage waren zu diesen wichtigen, kritischen Stimmen, welche betreffend Datenschutz wohl sehr genau wissen, wovon sie sprechen, nichts zu finden. Die datenschutzrechtlichen Aspekte dieser Gesetzesänderung wurden in der Vorlage schlichtweg verschwiegen. Bei der Kommissionsarbeit waren der zuständige Regierungsrat sowie der Departementssekretär anwesend. Leider fehlte eine Person, welche die von der Kommission gestellten technischen Fragen zur konkreten Umsetzung professionell beantworten konnte. Unsere Fraktion fordert den Regierungsrat deshalb dringend auf, zukünftig darauf zu achten, dass insbesondere bei solchen technischen Vorlagen, jemand in die Kommissionsitzung eingeladen wird, der oder die solche Fragen sofort beantworten kann und einem die Antworten nicht erst nach der Kommissionssitzung und nach der Schlussabstimmung zugestellt werden. Die AL-GRÜNE-JUNGE GRÜNE-Fraktion wird trotz dieser Bedenken auf die Vorlage eintreten und anschliessend keine Anträge stellen. Denn es geht um die Grundsatzfrage, ob man die AHV-Nummer als universellen Identifikator auf Kantons- und Gemeindeebene zulassen möchte, um damit insbesondere Prozesse bei der Verwaltung zu erleichtern, oder ob man das aus datenschutzrechtlichen Überlegungen ablehnt. Zum Schluss noch einmal ein kurzer Auszug aus der Homepage von Privatim. Dort steht: «Die kantonalen Datenschutzbeauftragten, als Mitglieder von Privatim, der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten, wenden sich an die Kantonsregierungen und fordern diese auf, die Verantwortung für den Schutz und die Sicherheit der Daten ihrer Bürgerinnen und Bürger auf der Ebene ihrer Kantone wahrzunehmen und die weitere Verbreitung der Verwendung der AHV-Nummer in den Datenbanken zu stoppen». Die AL-GRÜNE-JUNGE GRÜNE-Fraktion schliesst sich dem Appell dieser Fachexperten an und steht der Vorlage deshalb voraussichtlich mehrheitlich ablehnend gegenüber.

Zum Schluss möchte ich noch, was nichts damit zu tun hat, darauf hinweisen und ins Bewusstsein rufen, dass heute der Internationale Frauentag

ist und ich deshalb auch in violett gekleidet erscheine. Es hat mich schon gefreut, dass Patrick Strasser die Farben auch auf der Krawatte hat und wenn ich hier in die Runde schaue, sehe ich, dass die Frauen immer noch in der Minderheit sind. Wir bleiben aber dran.

**Rainer Schmidig (EVP):** Gerne gebe ich Ihnen die Meinung der GLP-EVP-Fraktion zur Änderung des Gemeindegesetzes bekannt. Unsere Fraktion ist mit dem Ziel der Vorlage einverstanden und begrüsst die vorgeschlagene Gesetzesänderung, die eine Verknüpfung der AHV-Nummer mit den Personendaten auf der Personendatenplattform des Kantons zur eindeutigen Identifikation einer Person im Verkehr mit ausgewählten Datenbezügern erlaubt. Für unsere Fraktion ist es aber wichtig, dass dem Datenschutz die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt wird, damit kein Datenmissbrauch geschehen kann. Deshalb ist es richtig, dass diese Verknüpfung für die Datenbezüger nicht sichtbar im Hintergrund geschieht. Wir werden also auf die Vorlage eintreten und der Gesetzesänderung zustimmen.

**Stefan Lacher (JUSO):** Gerne gebe ich Ihnen noch die Haltung der SP-Fraktion zum vorliegenden Geschäft bekannt. Ich glaube, auf technische Details muss ich nicht mehr eingehen, das haben meine Vorredner und Vorrednerin schon gemacht. Die SP-Fraktion begrüsst den Grundsatz, dass mit der AHV-Nummer zukünftig eigentlich eindeutig Datensätze der Verwaltung verknüpft werden können. Allfälligen Verwechslungen können so vorgebeugt werden und die verwaltungsinternen Prozesse werden vereinfacht. Die AHV-Nummer bietet sich nun mal als eindeutiger Zuweisungsschlüssel an. Für uns ist die AHV-Nummer, aber auch eine schützenswerte Information; Stichwort Datenschutz. Ihre Verwendung muss ganz klar geregelt sein und möglichst eingeschränkt bleiben. Diesem Anspruch wird die Regierung unserer Meinung nach gerecht, indem sie sich eigentlich die gesetzgeberischen Vorlagen der Kantone Thurgau und Zürich zum Vorbild nimmt. Die AHV-Nummer kann somit nur zur Datenverknüpfung eingesetzt werden. Einsehbar wird sie explizit nicht. Zusammengefasst: Wir können der Vorlage in der vorliegenden Form zustimmen und werden keine Anträge stellen. Aber noch eine kurze Bemerkung zur Kommissionsarbeit. Ich kann mich Marianne Wildberger anschliessen: Die Vorlage war technisch eher komplex. Zukünftig wünschen wir uns, dass bei derart technisch anspruchsvolleren Vorlagen – und davon wird es ja hoffentlich im Rahmen der Digitalisierung mehr geben – zukünftig eine Fachperson anwesend sein wird, damit das entsprechende Know-how dann auch in der Kommissionsarbeit zur Verfügung steht.

**Regierungsrat Dino Tamagni (SVP):** Bei dieser Vorlage kann ich mich ebenfalls noch einmal sehr kurzfassen. Es geht bei der vorliegenden Ergänzung von Art. 96 des Gemeindegesetzes mit einem fünften Absatz darum, dass kantonale und kommunale Behörden – und nur um diese geht es bei dieser Gesetzesrevision – beim Austausch von Daten mit der kantonalen Personendatenplattform, die 13-stellige AHV-Nummer als eindeutiges Identifikationsmerkmal benutzen dürfen. Das AHV-Gesetz des Bundes sieht diese Möglichkeit ausdrücklich vor, verlangt dafür aber auch, dass ein kantonales Gesetz diese regelt. Diese gesetzliche Grundlage soll mit Art. 96 Abs. 5 des Gemeindegesetzes geschaffen werden. Zweck der Personendaten-Plattform und deren Zusammenspiel mit den Fachanwendungen der kantonalen und kommunalen Dienststellen ist, dass beispielsweise ein Adresswechsel nur einmal gemeldet werden muss und dann automatisch bei allen Behörden nachgeführt wird. Damit dies fehlerfrei und ohne Verwechslung vonstattengeht, braucht es möglichst eindeutige Merkmale. Die 13-stellige AHV-Nummer ist ein solches Merkmal. Die Verwendung der 13-stelligen AHV-Nummer läuft dabei im Hintergrund und ist für die Anwender unsichtbar. Nur wenn beim erstmaligen Abgleich von Daten mit dem zentralen Ausgleichssystem des Bundes mehrere Personen mit dem gleichen Merkmal gefunden werden, braucht es eine manuelle Korrektur. Diese darf nur von entsprechend qualifizierten und geschulten Personen vorgenommen werden. Sie finden diesen Vorgang im Anhang des Kommissionsberichts gut beschrieben. Im Ergebnis kann mit der vorliegenden Revision dazu beigetragen werden, dass die kantonalen und kommunalen Behörden Informationen eindeutig den betreffenden Personen zuweisen können und Verwechslungen, etwa bei gleichem Namen und ähnlichen Adressen, vermieden werden. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Eintreten ist unbestritten und daher beschlossen.

### **Detailberatung**

Das Wort wird nicht gewünscht und Rückkommen wird nicht verlangt.

### **Abstimmung**

**Dem Antrag von Peter Scheck auf sofortige Durchführung der zweiten Lesung wird mit 54 : 0 Stimmen zugestimmt.**

## Zweite Lesung der Detailberatung

Das Wort wird nicht gewünscht und Rückkommen wird nicht verlangt.

### Schlussabstimmung

**Der Änderung des Gemeindegesetzes (Verwendung der AHV-Nummer zur Datenverknüpfung) wird mit 50 : 4 Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt. Bei 55 an der Abstimmung teilnehmenden Ratsmitgliedern wird die Vierfünftelmehrheit von 44 Stimmen erreicht. Das Gesetz untersteht damit dem fakultativen Referendum.**

\*

#### **4. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 7. Juli 2020 betreffend Teilrevision des Steuergesetzes (steuerliche Attraktivierung des Wohnstandortes Schaffhausen)**

Grundlagen:                      Amtsdruckschrift 20-74  
  Kommissionsvorlage: Amtsdruckschrift 20-183

### Eintretensdebatte

**Kommissionspräsidentin Franziska Brenn (SP):** Die Vorlage «Temporäre Erhöhung der Versicherungsabzüge» wurde auf «Steuerliche Attraktivierung des Wohnstandortes Schaffhausen» umbenannt. Die Vorlage wurde in zwei Kommissionssitzungen besprochen, diskutiert und geändert. Anlässlich der Rechnungssitzung vom 15. Juni 2020 wurde vom Kantonsrat eine finanzpolitische Reserve, zur Abfederung der finanziellen Auswirkungen von Covid-19 in Höhe von 15 Mio. Franken, gebildet. Der Regierungsrat beantragt darin, die Versicherungsabzüge in den Steuerperioden 2021 bis 2026 zu erhöhen. Die Gesetzesänderung führt über einen Zeitraum von sechs Jahren zu Mindereinnahmen des Kantons von 2.5 Mio. Franken pro Jahr und für die Gemeinden zu Mindereinnahmen von 2.2 Mio. Franken pro Jahr. Das Niveau der Versicherungsabzüge liegt in den Nachbarkantonen Thurgau und Zürich um einiges höher. Mit der Vorlage 20-74 sollte diese Differenz ausgeglichen werden. Aufgrund dieser grossen Differenz zwischen den Kantonen, die ohne Gesetzesänderung kaum je ausgeglichen würde, wurde die im Gesetzesvorschlag enthaltene Befristung von der Kommission als nicht sinnvoll angesehen und während den Beratungen mit Einstimmigkeit aufgehoben. Mit der Revision wird auch eine sinnvolle Vereinfachung aufgenommen. Es soll nicht mehr unterschieden werden, ob Beiträge an die 2. Säule oder die 3. Säule 3a geleistet

wurden. Von der Erhöhung der Versicherungsabzüge sollten 80 Prozent der Steuerpflichtigen profitieren können. Die Spezialkommission trat einstimmig auf die Vorlage ein. Von einem Teil der Spezialkommission wurde ein anderer Änderungsvorschlag beantragt. Von ihnen wurde moniert, dass der Kanton Schaffhausen im Vergleich mit den umliegenden Kantonen nicht nur bei den Versicherungsabzügen im Nachteil stehe, sondern auch bei der Höhe der Vermögenssteuer. Die letzte Anpassung sei 2008 vorgenommen worden, müsse ebenfalls angepasst werden und sei ebenfalls in die neue Vorlage mit einzubeziehen. Dieser für einige Mitglieder der Spezialkommission überraschende neue Vorschlag wurde von diesem Teil dann strikte abgelehnt: Die Abzüge bei den Versicherungen hätten nichts mit der Vermögenssteuersenkung zu tun und müsste deshalb in einer separaten Vorlage abgehandelt werden. Viele Leute hätten momentan Einkommensausfälle und Kurzarbeit aufgrund der Corona-Krise. Zudem würden die Steuereinnahmen auch auf Gemeindeebene aus diesem Grund noch einmal zurückgehen, was zum jetzigen Zeitpunkt – eben der Corona-Krise – ein Unsicherheitsfaktor darstellen würde. In der Mehrheit stimmte die Spezialkommission dem Antrag, die Vermögenssteuer mit in die Revision mit einzubeziehen, zu. Der Antrag auf Schaffung einer 13. Progressionsstufe als Ausgleich wurde hingegen abgelehnt. Für die zweite Sitzung bereitete der Regierungsrat einen Vorschlag betreffend Tarifänderung bei der Besteuerung der Vermögen vor. Vorgeschlagen wurde, dass der heutige Tarif, die Festsetzung der Grenze bis zu einem Vermögen von 1.75 Mio. Franken gestreckt würde, anstelle bis zu 1 Mio. Franken im heutigen Gesetz. Davon könnten 40 Prozent der Steuerzahlenden profitieren. Der Steuerausfall würde sich, wie bei den Versicherungsabzügen, um je 2.5 Mio. Franken je Kanton und Gemeinde belaufen. Dem Vorschlag der Regierung stimmten 6 zu und 3 waren dagegen. Die Gegnerschaft der Senkung der Vermögenssteuer war weiterhin der Ansicht, dass eine thematische Änderung mittels Variantenabstimmung möglich wäre, fallierte jedoch in der Abstimmung. Mit 6 : 3 Stimmen empfiehlt die Spezialkommission, die Vorlage 20-74 inklusive den Änderungen dem Kantonsrat zur Annahme. Ich danke der zuständigen Regierungsrätin Cornelia Stamm Hurter, der Departementssekretärin und der Verwaltung Finanzdepartement, für die professionelle Beantwortung der offenen Fragen und die Zustellung der diversen Tabellen, Diagramme und Statistiken, zur Visualisierung der diversen Änderungsvorschläge, welche allen Kantonsratsmitgliedern zugestellt wurde. Zuständig für das Protokoll war Luzian Kohlberg. Auch ihm vielen Dank. Auch ein Dank den Mitgliedern der Spezialkommission für die engagierte Diskussion.

**Regierungsrätin Cornelia Stamm Hurter (SVP):** Ich werde Ihnen jetzt noch einmal kurz die Eckpunkte dieser Teilrevision des Steuergesetzes

präsentieren, möchte aber vorab noch darauf hinweisen, dass ich von Hermann Schlatter, Chef der natürlichen Personen der kantonalen Steuerverwaltung, sekundiert werde. Also, wenn Sie ganz spitzfindige Fragen haben, dann habe ich Herrn Schlatter hier, der sie hoffentlich beantworten kann. Sie haben gesehen – und das hat auch die Präsidentin der SPK vorher erwähnt – dass wir eine finanzpolitische Reserve geschaffen haben. Das war am 15. Juni 2020. In diese Reserve haben wir 15 Mio. Franken geschüttet. Sie soll dazu dienen, die Ausfälle bei den Steuern aufgrund der Erhöhung des Versicherungsabzugs für natürliche Personen, zur Abfederung der finanziellen Auswirkungen von Covid-19, zu finanzieren. Sie haben im Anhang auch die Parameter dieser finanzpolitischen Reserve und hier darf ich Ihnen noch sagen, dass wir die Referenzwerte bei der Entnahme geändert haben. Wir sind damals noch von einem Steuerfuss von 105 Prozent ausgegangen. Jetzt sind wir auf einem Steuerfuss von 102 Prozent und der Referenzwert hat insofern geändert, als wir jetzt neu bei 186.9 Mio. Franken sind und nicht mehr, wie im damaligen Text, bei 192.4 Mio. Franken. Also, wenn wir diese Basis nicht erreichen, dann können wir das Geld für diese Versicherungsabzüge aus der finanzpolitischen Reserve nehmen. Das geht aber auch nur während sechs Jahren, obwohl die Kommission diese Beschränkung der Dauer des Gesetzes auf 6 Jahre herausgekippt hat.

## Ausgangslage



### **Finanzpolitische Reserve vom 15. Juni 2020 in Höhe von 15.0 Mio. Franken**

Erhöhung des Versicherungsabzuges für natürliche Personen zur Entlastung der Privathaushalte während sechs Jahren zur Abfederung der finanziellen Auswirkungen von COVID-19

**Erhöhung Versicherungsabzüge**  
Vorlage des Regierungsrates (ADS 20-74)**Geltendes Recht****Art. 35 Abs. 1 lit. g**

<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalen der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:

- 3'500 Fr. für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
- 1'700 Fr. für die übrigen Steuerpflichtigen;

Diese Abzüge erhöhen sich:

- um die Hälfte für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss den lit. d und e;
- um 700 Fr. für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Art. 37 Abs. 1 lit. b oder c geltend machen kann;

Auf das geltende Recht werde ich nicht gross eingehen. Nur zu ergänzen ist noch, dass die jetzige Bestimmung vorsieht, dass diejenigen Verheirateten, die kein BVG haben, 5'250 Franken abziehen können. Die Unverheirateten, also die Alleinstehenden ohne BVG, können momentan 2'550 Franken abziehen. Neu ist jetzt vorgesehen, dass Alleinstehende, mit oder ohne BVG, statt 1'700 Franken, respektive 2'550 Franken, neu 2'750 Franken abziehen können. Wir werden nicht mehr unterscheiden, ob jemand BVG versichert ist oder nicht. Bei den Verheirateten mit BVG war der Ansatz bis jetzt 3'500 Franken, jetzt wird er neu 5'500 Franken sein, der Ansatz bei Unverheirateten ohne BVG geht von 5'250 auf 5'500 Franken herauf.

**Erhöhung Versicherungsabzüge**  
Vorlage des Regierungsrates (ADS 20-74)



**Änderung**

**Art. 35 Abs. 1 lit. g**

<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:

- 5'500 Fr. für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
- 2'750 Fr. für die übrigen Steuerpflichtigen;

Diese Abzüge erhöhen sich:

- um 950 Fr. für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Art. 37 Abs. 1 lit. b oder c geltend machen kann;

**Finanzielle Auswirkung pro Jahr**

Kanton:	- Fr. 2'500'000
Gemeinden:	- Fr. 2'200'000

Neu kann man pro unterstützte Person oder pro Kind 950 Franken abziehen, statt 700 wie bis anhin. Die Präsidentin hat auch schon erwähnt, dass das finanzielle Auswirkungen für den Kanton in der Grössenordnung von 2.5 Mio. Franken haben wird. Das können wir aus der finanzpolitischen Reserve entnehmen, sofern die Voraussetzungen, wie sie stipuliert sind, erfüllt sind. Die Gemeinden wird das mit etwa 2.2 Mio. Franken pro Jahr treffen.

**Erhöhung Vermögenssteuer**  
Vorlage der Kommission (ADS 20-183)



**Geltendes Recht**

**Art. 49 Abs. 2 und 3**

<sup>2</sup> Die jährliche einfache Kantonssteuer (100 %) vom Vermögen beträgt:

1 ‰ für die ersten 200'000 Fr.

2 ‰ für die weiteren 300'000 Fr.

3 ‰ für die weiteren 500'000 Fr.

<sup>3</sup> Für Vermögen über 1'000'000 Fr. beträgt der Steuersatz einheitlich 2,3 ‰.

**Erhöhung Vermögenssteuer**  
Vorlage der Kommission (ADS 20-183)



**Änderung**

**Art. 49 Abs. 2 und 3**

<sup>2</sup> Die jährliche einfache Kantonssteuer (100 %) vom Vermögen beträgt:

0,9 ‰ für die ersten 350'000 Fr.

1,9 ‰ für die weiteren 400'000 Fr.

2,95 ‰ für die weiteren 1'000'000 Fr.

<sup>3</sup> Für Vermögen über 1'750'000 Fr. beträgt der Steuersatz einheitlich 2,3 ‰.

**Finanzielle Auswirkung pro Jahr**

Kanton: - Fr. 2'500'000

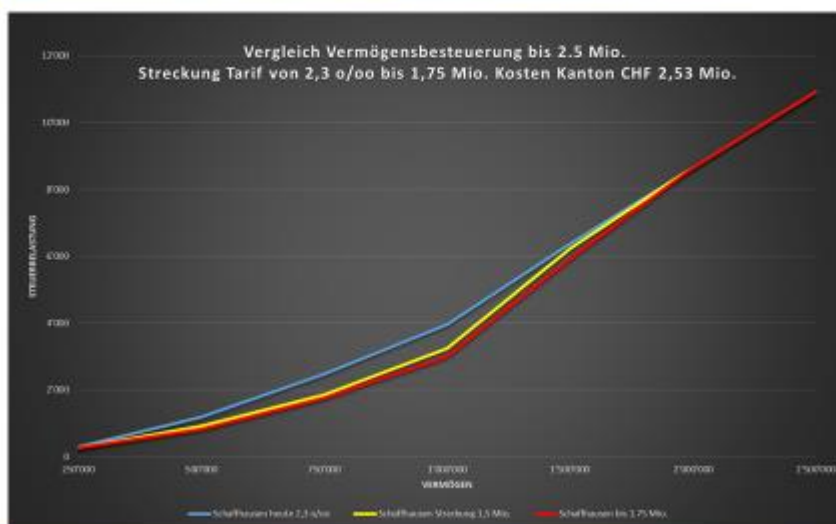
Gemeinden: - Fr. 2'400'000

Jetzt komme ich zur Erhöhung der Vermögenssteuer. Sie sehen, wie der Tarif jetzt aussieht. Wir haben den Höchstarif bei 1 Mio. Franken Reinvermögen. Da beträgt der Steuersatz einheitlich 2.3 Promille. Neu haben wir das geändert und zwar haben wir jetzt eine sogenannte Streckung gemacht: Wir haben den Steuersatz erst ab 1.75 Mio. Franken Reinvermögen

einheitlich auf 2.3 Promille erhöht. Also, wir haben für die Vermögen zwischen 1 Mio. und 1.75 Mio. Franken eine Streckung gemacht. Hier zahlt man nun inskünftig weniger, wenn die Vorlage angenommen wird. Die finanziellen Auswirkungen, die Sie hier sehen, beziehen sich noch auf die alten Steuerfüsse. Hermann Schlatter hat das für einen Steuerfuss bei 102 ausgerechnet. Dann sind es nicht mehr 2.5 Mio. Franken, sondern 2.463900 Franken. Bei den Gemeinden macht es dann 2'299'607 Franken aus. Das wären die aktuellen Zahlen, also etwa 2.46 Mio. und 2.3 Mio. Franken, grob gesagt. Das wären die Auswirkungen, die diese Senkung der Vermögenssteuer geben würde. Der Titel ist noch falsch: Er heisst Erhöhung Vermögenssteuer, sollte aber Senkung Vermögenssteuer heissen. Wahrscheinlich ist das ein Freud'scher Fehler.

### Steuerbelastungsvergleich Vermögen

Darstellung bis Fr. 2,5 Mio.



Kanton Schaffhausen  
Finanzdepartement

5./6. Sitzung des Kantonsrates vom 8. März 2021

Seite 6

Jetzt komme ich noch zum Steuerbelastungsvergleich bei Vermögen bis 2.5 Mio. Franken. Diese Darstellung ist etwas schwierig, wenn man sie einfach so sieht, weil da so viele verschiedene Farben sind. Das Blaue, das Sie sehen, ist die Steuerbelastung heute. Das Gelbe wäre, wenn wir den Maximaltarif ab 1.5 Mio. Vermögen angesetzt hätten. Das Rote ist das, was jetzt in der Vorlage vorgesehen ist, nämlich wenn die Streckung bis 1.75 Mio. Franken Vermögen geht. Wenn Sie das ansehen, dann sehen Sie: das ist die Belastung, wenn man 1 Mio. Franken Reinvermögen hat. Sie haben auch in den Unterlagen gesehen, dass wir im Kanton Schaffhausen einen Sozialabzug von 100'000 Franken Abzug geben, wir also

von einem Reinvermögen ausgehen. Also, wenn Sie 1 Mio. Franken Reinvermögen haben und im Kanton Schaffhausen wohnen, dann zahlen Sie Kantonssteuern von 3'960 Franken. Wenn jetzt dieser Tarif auf 1.75 Mio. Franken gestreckt würde, sind das 955 Franken weniger oder der Ansatz wäre 24.1 Prozent tiefer als bis jetzt. Davon werden, wenn wir diese Streckung bis 1.75 Mio. Franken machen werden, 19'338 Steuerpflichtige profitieren. Nicht profitieren werden 1'304 Steuerpflichtige, die zwar Vermögenssteuern bezahlen, aber ein Vermögen über 1.75 Mio. Franken haben. Das ist eigentlich auch das zentrale Anliegen, wieso man das so wollte. Man wollte nur die Vermögenssteuern im unteren Bereich entlasten. Man hat vor allem an diejenigen Leute gedacht, die vielleicht ein Haus haben und dies jahrzehntelang abbezahlt haben und jetzt nicht mehr viel mehr haben als die AHV- und BVG-Rente. Die müssen dann relativ – für ihre Verhältnisse – viel Vermögensteuern zahlen. Das ist Geld, das sie nicht Cash haben, und das belastet diese Leute. Ich glaube, es gibt viele unter uns, die haben in jüngeren Jahren einmal ein Haus gekauft, die Hauspreise sind nach oben gegangen und plötzlich finden sie sich im Kreis der Millionäre, obwohl sich eigentlich gar nicht so viel geändert hat. Genau das war eigentlich der Grund, wieso wir hier eine Korrektur ansetzen wollten. Wie Sie auch den Unterlagen entnehmen können, wollen wir eine Gleichstellung an unsere umliegenden Kantone, sprich, insbesondere an den Kanton Zürich. Wenn Sie die Akten genau studiert haben, dann sehen Sie auch, dass ab 5 Mio. Franken, der Kanton Schaffhausen gegenüber dem Kanton Zürich wieder voll im Rennen ist. Da sind wir nämlich günstiger. Sie haben die Vergleiche der Steuerbelastung von Diessenhofen und von Uhwiesen in den Unterlagen.

**Matthias Frick (AL):** Die Prämienabzüge erhöhen – das ist wohl etwas, das niemand ernsthaft verhindern möchte. Im Gegenteil: praktisch alle politischen Kräfte von links bis rechts unterstützen die Erhöhung der Abzüge – auch wir. Das heutige Maximum ist geradezu absurd weit entfernt von den realen Ausgaben der Menschen in diesem Kanton. Gerade bei der Krankenversicherung. Auf Seite 3 und Seite 4 der regierungsrätlichen Vorlage sehen Sie, wo sich der Kanton Schaffhausen im schweizerischen Vergleich im Moment befindet. Eigentlich kann ich es Ihnen auch gleich sagen: Wir befinden uns zusammen mit den Steuerdumping-Kantonen Ob- und Nidwalden ganz am Ende mit unseren 3'500 Franken Abzüge für Verheiratete und irgendwo bei einem Drittel von dem, was die Spitzenreiter an Abzügen gewähren, nämlich 10'500 Franken für Verheiratete. Aber auch alle anderen Kantone gewähren viel höhere Versicherungsabzüge, die viel näher an den realen Kosten der Menschen in diesen Kantonen sind. Vielleicht nicht gerade 10'000 Franken, aber immerhin in der Grössenordnung von 5'000 bis 6'000 Franken. Nun sollen mit dieser Vorlage diese Abzüge

erhöht werden – auf immerhin 5'500 Franken für Verheiratete. Dieses Anliegen tragen wir im Grundsatz mit. Das Problem, das wir hier besprechen und auch lösen wollen, wurde schon lange erkannt. Allerdings hat man die Lösung des Problems bisher auf die lange Bank geschoben. Rainer Schmidig hat bereits am 29. Mai 2017, also vor fast vier Jahren, eine Motion eingereicht, die gerechtere Abzüge für Prämien forderte und auf eine Angleichung unserer Abzüge an die Niveaus der Nachbarkantone Zürich und Thurgau abzielte. Obwohl anscheinend alle Kräfte für die Erhöhung dieser Abzüge sind, dauerte es dann dennoch bis am 15. März 2018, also rund ein Jahr später, bis wir die Motion von Rainer Schmidig im Rat beraten und am Schluss überwiesen haben. Vielleicht ist das gerade auch die Gelegenheit, um an meine Motion zur Traktandierung von Geschäften nach Eingangsdatum zu erinnern, die sich ironischerweise am Ende der Traktandenliste befindet. Ich weiss nicht, ob ich jetzt über diesen Scherz lachen soll. Item: Die Motion von Rainer Schmidig wurde im Jahr 2018, ein Jahr nach ihrer Einreichung, zwar überwiesen, bekanntlich aber nicht umgesetzt. In der Zwischenzeit haben wir mindestens drei Mal das Steuergesetz revidiert. Vielleicht auch schon mehr. STAF, Steuerbefreiung gemeinnütziger juristischen Personen, E-Filing und wahrscheinlich gab es noch mehr Gelegenheiten. Die Abzüge könnten schon längstens erhöht sein. Aber so wichtig schien es dann doch nicht zu sein. Es kostet den Kanton jährlich 2.5 Mio. Franken und die Gemeinden fast noch einmal so viel. Das ist wahrscheinlich nicht unbedingt im Interesse der Mehrheit dieses Rates, diese Ausgabe einfach so zu beschliessen. Da musste schon die Idee einer Vermögenssteuersenkung mit in die Vorlage aufgenommen werden, bis man vorwärts machte. Da ging es dann richtig «tifig» zu und her. Plötzlich kam der Antrag auf Vermögenssteuersenkung aus dem Parlament. Die Verwaltung kam schon vorbereitet an die erste Sitzung der Spezialkommission. Besser vorbereitet als die meisten Mitglieder dieser Spezialkommission selbst. Schön grafisch aufbereitet, hatte Experte Hermann Schlatter, seine Erläuterungen zur vorgeschlagenen Vermögenssteuersenkung bereits inklusive Vergleichsgrafiken mit den Nachbarkantonen, während ich als einfaches Kommissionsmitglied das erste Mal überhaupt von dieser Idee hörte, als sie aus der Kommission selbst beantragt wurde. Damit wird das völlig unbestrittene Anliegen der Erhöhung der Versicherungsabzüge mit einer Vermögenssteuersenkung vermischt. Das heisst, dass jeder, der die Versicherungsabzüge erhöhen will, auch Ja zur Vermögenssteuersenkung sagen muss. Zur Vermögenssteuersenkung, von der weniger als die Hälfte der Steuerzahler in diesem Kanton profitieren und weniger als die Hälfte der Einwohner dieses Kantons. Ja, vielleicht ist es auch der einzige Weg, dass diese Versicherungsprämien von diesem Rat beförderlich behandelt werden. Eine Steuersenkung für Reiche miteinbauen, dann geht es plötzlich «tifig» vorwärts mit längst drängenden Entlastungen für die

Normalbevölkerung. Sogar die Verwaltung macht dann am Wochenende noch Überstunden. Egal, welche Vermögen Sie entlasten, es ist immer weniger als die Hälfte der Bevölkerung in diesem Kanton, die profitieren wird. 56 Prozent der Steuerzahlenden in diesem Kanton haben null Vermögen. Weitere rund 20 Prozent – es waren 19.5 Prozent im Jahr 2017 – haben weniger als 200'000 Franken. Was Sie hier wollen, ist eine Politik, die mehr als der Hälfte der Steuerzahlenden in diesem Kanton rein gar nichts bringt. Ich hoffe, dass ich Ihre Meinung noch ändern kann. Denn wir sind für Eintreten auf diese Vorlage. Wir sind für die Erhöhung der Versicherungsabzüge. Diese Erhöhung soll nicht noch weiter hinausgeschoben werden. Aber es ist klar: Wir machen bei der Vermischung von Versicherungsabzügen und Vermögenssteuersenkung nicht mit. Wir sind für die Versicherungsabzüge und gegen die Vermögenssteuersenkung. Egal, wo sie beginnt, ob bei 1 Mio. Franken oder bei 0 Franken Vermögen. Das ist egal. Wir werden Antrag auf Streichung der Revision von Art. 49 Abs. 2 und 3 stellen oder einen solchen Antrag unterstützen. Wir würden bei der Erhöhung der Versicherungsabzüge auch dann weiter mitmachen, wenn die Vermögenssteuersenkung in einer separaten Vorlage behandelt würde. Dann würden wir auch mithelfen, eine Vierfünftelmehrheit für die Versicherungsabzüge zu erreichen. Bleibt die Vermögenssteuersenkung aber enthalten, werden wir dafür sorgen, dass diese Revision scheitert. Das heisst, die Vermögenssteuersenkung werden wir in jedem Fall bekämpfen. Ob separat oder inkludiert in dieser Vorlage. Notfalls mit einer weiteren Volksinitiative. Die Erste haben Sie ja schon kennengelernt, vielleicht auch schon unterschrieben. Sonst besteht noch weiterhin die Möglichkeit dazu, wir werden sie aber nächstens einreichen. Sie müssen sich beeilen. Eine zweite Volksinitiative wird die Einheit der Materie wahren, ganz im Gegensatz zu dieser Vorlage, wie sie aus der Spezialkommission gekommen ist.

**Markus Müller (SVP):** Lieber Hermann Schlatter, es ist schön, dass Sie als Berater von Regierungsrätin Cornelia Stamm Hurter anwesend sind. Aber selbstverständlich kann er sich natürlich nicht im Rat äussern, wenn er gefragt wird. Falls diese Meinung aufgekommen sein sollte. Ich warne Sie bereits jetzt vorgängig – wir müssen hier die Fakten beraten, wir müssen unsere Meinung bilden und wir müssen am Schluss abstimmen. Aber wir sollten uns nicht auf Drohungen einlassen. Matthias Frick kommt hier mit derselben Drohung der Volksabstimmung, in der er das bodigen will. Das ist ja gut, vielleicht gelingt ihm das sogar. Aber ich glaube, das darf nicht der Treiber sein in diesem Rat, sondern wir sollten wirklich beraten, unabhängig von solchen Drohungen. Es begann ja alles sonnenklar mit einer finanzpolitischen Reserve. Es folgte rasch der Vorschlag für die notwendige gesetzliche Grundlage mit dem Bericht und Antrag des Regie-

rungsrats betreffend «Teilrevision des Steuergesetzes zur temporären Erhöhung der Versicherungsabzüge». In der Spezialkommission war es unbestritten, dass die kleine Entlastung der Steuerzahler als Corona-Massnahme durchzuwinken sei. Es war auch allen klar in der Kommission, dass die Versicherungsabzüge schon lange von der Realität weit überholt sind. In einer fast beispiellosen Einigkeit hob die Kommission die Befristung der Versicherungsabzüge auf. Die finanzpolitische Reserve ist deshalb mehr als Anschubfinanzierung für einen bleibenden und nicht für einen nur temporär erhöhten Beitrag zu betrachten, sondern ein der Realität etwas näherkommenden Abzug. Dann kam der Vorschlag, auch die Vermögenssteuern minim anzupassen, als kleiner Schritt für die durch Corona stark betroffene Gesellschaft. Da war es mit der Einigkeit vorbei und die alten ideologischen Gräben taten sich wieder auf. Machen wir uns doch nichts vor. Von unseren Nachbarkantonen Zürich und Thurgau trennen uns Welten, was die Vermögenssteuer betrifft – auch wenn diese Revision durchkommen sollte. Wir schlagen hier einen winzigen, kleinen Schritt vor, dem entgegenzuwirken. Es macht zu den einzelnen Steuerzahlern fast nichts aus, das ist tatsächlich so, wenn man es berechnet. Die Gegner sagen deshalb: Also lassen wir es doch besser bleiben. Wir Befürworter sagen: Es ist ein Zeichen, dass wir auch an die viel gelobte Mittelschicht denken, wenn es eben auch nur symbolisch ist. Wer kommt mit einer, wie gesagt, sehr kleinen Steuerermässigung zum Zuge? Es sind vor allem auch die Besitzer von Wohneigentum, die ein Leben lang geschuftet haben, um sich das Eigenheim leisten zu können und es als Altersvorsorge in die Pensionierung zu retten. Es sind die Leute, die dem Staat nicht zur Last fallen. Es sind aber auch genau diejenigen, die stark unter der Pandemie leiden und zwar wegen des geldgierigen Staats. Was passiert? Eigenheimbesitz steht so hoch im Kurs wie noch nie. Das treibt die Preise in die Höhe und damit auch den Wert der eigenen Liegenschaften auf dem Papier und im steuerbaren Vermögen. Regierungsrätin Cornelia Stamm Hurter hat das ebenso erwähnt. Was macht dieser Kanton dann? Er schätzt den Wert sofort höher. Ein Wert, der traditionell unrealistisch viel zu hoch von unserem regierungshörigen Amt für Grundstückschätzungen geschätzt wird. Es ist deshalb wichtig, dass neben der minimalen Senkung der Steuerkurve auch der Übergangspunkt zu höherer Besteuerung angehoben wird. Denn genau dieser Punkt hat sich im Realleben schon lange verschoben und erhöht die Steuerlast für diejenigen, für welche das Eigenheim die Altersvorsorge ist, stetig. Belehnen können sie es nicht mehr, um den Lebensunterhalt zu finanzieren und die steigenden Steuerjahrabgaben bezahlen zu können, da sie von den Banken als Pensionäre keine höheren Hypotheken zugestanden bekommen. Der Staat sollte zudem auch etwas warten können, denn er bekommt seinen Anteil mit den hohen Grundstücksgewinn-

steuern ja spätestens, wenn die Altersvorsorge veräussert wird oder veräussert werden muss. Nur so nebenbei – es ist ja auch nicht schlecht, wenn wir mit einem symbolischen Signal – ich betone, es ist für ein kleines Symbol – auch einige Leute in den Kanton Schaffhausen holen. Denn das kommt dem Kanton wieder zugute mit einem gesamthaft höheren Steuersubstrat. Die SVP-EDU-Fraktion unterstützt diese Vorlage vorbehaltlos einstimmig. Wir werden auch keiner Variantenabstimmung zustimmen. Wie gesagt, es ist eine einheitliche Materie mit einer Ursache – nämlich die Corona-Krise. Ich bitte Sie deshalb, bei dieser nötigen und minimalen Gesetzesanpassung mitzumachen.

**Rainer Schmidig (EVP):** Gerne gebe ich Ihnen die Meinung der GLP-EVP-Fraktion zur Teilrevision des Steuergesetzes bekannt. Nachdem meiner Motion zur Erhöhung der Versicherungsabzüge nur ein Teilerfolg beschieden war, hat der Regierungsrat nun nachgedoppelt und wollte die dadurch erzeugten Steuerausfälle befristet mit der finanzpolitischen Reserve finanzieren. Ganz im Sinne unserer Fraktion wurde diese Befristung aber durch die Kommission gestrichen. Sollte der Bund in der nächsten Zeit die von den eidgenössischen Räten überwiesene Motion zur Erhöhung der Versicherungsabzüge auf 6'100 Franken für Ehepaare und für 1'200 Franken pro Kind umsetzen, behalte ich mir einen Vorstoss vor. Obwohl unsere Fraktion akzeptiert, dass bei einer Teilrevision alle Artikel in die Beratung aufgenommen werden können, muss ich doch bemängeln, dass Christian Heydecker seinen Antrag bezüglich seines Steckenpferds bei den Steuern – Senkung der Vermögenssteuern – den Fraktionen nicht vorgängig klar bekannt gemacht hat. Damit hätte die unnötige Verzögerung vielleicht vermieden und die Änderung hätte schon auf dieses Steuerjahr in Kraft gesetzt werden können. Aber es sei nun so. Die GLP-EVP-Fraktion unterstützt auf jeden Fall die Erhöhung der Versicherungsabzüge. Da bei den Vermögenssteuern der Maximalsatz nicht gesenkt wird und die tiefen Vermögen bei der Senkung der Steuersätze berücksichtigt wurden, werden wir auch diese Änderung mindestens mehrheitlich mittragen. Bei einer allfälligen Frage, ob die beiden Anliegen getrennt zur Abstimmung gebracht werden sollen, ist unsere Fraktion noch nicht ganz schlüssig und möchte die Beratung abwarten. Dann werden unsere Mitglieder, je nachdem, wie überzeugend die Argumente dafür oder dagegen sind, ihre Stimme abgeben.

**Daniel Meyer (SP):** Weihnachten ist schon eine Weile vorüber, doch ein dickes «Päckli» wurde noch nicht ausgepackt. Doch dazu später. Wir stecken noch immer mitten in einer Krise. Womöglich in einer, die das 21. Jahrhundert deutlich prägen wird. Auch ohne Corona wären die Heraus-

forderungen der Zeit nicht unerheblich, bedenkt man, dass nun notgedrungen die Bewältigung der Klimakrise aufs Gleis zwei gestellt wurde. Die Probleme werden dadurch aber nicht kleiner, sondern grösser und komplexer. Zu den Krisen gehört leider der traurige Umstand, dass daraus vor allem Verluste resultieren. Persönlich, gesellschaftlich und nicht zuletzt finanziell. Wo passieren die gravierendsten Verluste? Bei jenen, die sich bereits vor der Krise nur knapp über Wasser halten konnten. Hier droht in vielen Fällen die Gefahr, ganz unterzugehen. Womit reagieren rechte Parteien im Kanton? Ein Kanton, der sich offenbar, liesse man sich durch den Titel dieser Vorlage verführen, so sehr um das Wohl seiner Wohnbevölkerung kümmert. Steuern senken, Steuern senken, Steuern senken. Etwas fantasielos, finden Sie nicht? Argumente dazu kann man, egal wie, erzeugen. In guten Zeiten, weil auch dann der Staat Überschüsse erzielt. In schlechten Zeiten, damit die Kaufkraft der Reichen nicht geschmälert wird. Doch es ist unschwer zu prognostizieren, dass, wer jetzt schon wenig bis nichts als Ersparnis auf der Seite hat, wird nach der Krise kaum besser dastehen. Wohl dem, der seine Schäfchen im Trockenen hat, denn dem versüssen wir mit dieser Gesetzesvorlage noch eben etwas die Steuerrechnung. Wird mit dem idealen Zeitpunkt einer solchen Massnahme argumentiert, verkennt unseres Erachtens die Lage. Man könnte auch versucht sein, daraus abzuleiten, dass wohl künftig gar nicht mehr so viel Geld in den Kassen sein soll, womit man jenen helfen könnte, die es am dringendsten benötigen. Denn es wird uns ja immer wieder mantra-mässig dozieren, man könne nur jenes Geld ausgeben, welches man zuvor eingenommen habe. Wahrscheinlich aber steht im selben Handbuch einen Absatz weiter, davon ausgenommen seien Rettungsaktionen systemrelevanter Banken. Wenn es beim Kanton wieder einmal knapp wird, schlägt bestimmt ein gewiefter Geist vor: Wir könnten ja ein paar Schullektionen streichen und die Kantonsarchäologie noch ganz abschaffen. Aber zurück zur Vorlage. Wie im vorliegenden Vorschlag erwähnt, die Versicherungsabzüge zu erhöhen, würden wir jährlich wiederkehrend Mindereinnahmen von rund 2.5 Mio. Franken für den Kanton erzeugen. Damit kann die SP leben, denn es kommt den Familien zugute. Doch damit nicht genug. Es musste auch noch eine orchestrierte Vermögenssteuersenkung in selbiger Höhe her, denn eine solche konnten die Getreuen bei der bereits im Vorjahr erfolgten Unternehmenssteuersenkung nicht mit hinein verpacken, weil damit der Kompensationsdeal mit der SP geplatzt wäre. Nun versucht man es sequenziell und spekuliert auf die komfortablen rechtsbürgerlichen Mehrheitsverhältnisse in diesem Rat. Da regt sich zugegeben bei mir etwas die Galle. In der Vorlage wird weiter vollmundig beschrieben, wie breit doch die Basis jener sei, die von der Vermögenssteuersenkung profitieren würden. Das ist Augenwischerei und Klientelpolitik. Das zeigt auch der Umstand, dass man eine Befristung der vorgeschlagenen Massnahmen

auch für die Vermögenssteuern gleich mit herauskippen möchte. Es reiht sich in die Langzeitstrategie rechter Politik ein, das Kapital zu entlasten und Arbeit zu belasten. Im Klaren heisst das: Wer für sein Geld nicht arbeiten muss, sondern sein Geld arbeiten lässt, erhält auch die grössten «Päckli». Jene, die bereits wenig bis nichts haben und somit keine Vermögenssteuern zahlen können – und dies betrifft immerhin, das wurde schon gesagt, rund 60 Prozent der Steuerzahler – haben von diesem «Päckli» nichts. Diese rund 60 Prozent hier zu vertreten, ist der SP eine Ehre. Die SP-Fraktion lehnt die Kommissionsvorlage in der vorliegenden Form einstimmig ab und wird Anträge stellen, die Vorlage zu verbessern, respektive gegebenenfalls solche zu unterstützen.

**Christian Heydecker (FDP):** Unsere Fraktion, das wird Sie nicht überraschen, wird die Vorlage, so wie sie aus der Kommission gekommen ist, unterstützen. Also sowohl den Teil mit der Erhöhung der Versicherungsabzüge, als auch jenen Teil mit der Senkung der Vermögenssteuer. Ich bin verschiedentlich gerügt worden, dass dieser Vorstoss oder dieser Anstoss, auch die Vermögenssteuer noch zu reduzieren, quasi ein Blitz aus heiterem Himmel gewesen sei, dass das als eine konzertierte Aktion im Vorfeld der ersten Kommissionssitzung passiert sei und dass das unvorhergesehen passiert sei. Es lohnt sich – es gibt viele von Ihnen, nicht alle offenbar –, wenn Sie jeweils zuhören würden, wenn ich etwas im Kantonsrat sage. Bei der Beratung der Staatsrechnung 2019 bin ich nach vorne getreten und ich habe dort bei der Beratung dieser finanzpolitischen Reserven klipp und klar gesagt: Ich werde in dieser Spezialkommission Steuerergesetzrevision Einsitz nehmen und ich werde dort Anträge stellen, dass die Erhöhung der Versicherungsabzüge nicht befristet wird und dass die Vermögenssteuer reduziert wird. Das habe ich Ihnen im Mai 2020 – jenen die zugehört haben – so angekündigt. Wer überrascht war, dass ich tatsächlich tue, was ich sage, kennt mich offenbar nicht. Das war kein Witz und ich habe das so gemacht. Jedermann, der das wissen wollte, hat das entsprechend gewusst. Jetzt ist es aber nicht so, dass ich diese Blumen für mich reserviert halten wollte. Die Idee, auch die Vermögenssteuer zu reduzieren, kam von der Regierung. Auch da mögen Sie sich vielleicht erinnern. Es gab anfangs 2020 eine Medienmitteilung, in welcher der Regierungsrat klar gesagt hat, er will denn Steuerstandort, den Wohnstandort Schaffhausen mit zwei Massnahmen steuerlich attraktivieren. Er will die Versicherungsabzüge erhöhen und die Vermögenssteuer reduzieren. Das hat der Regierungsrat angekündigt und das ist nicht eine Ausgeburt rechter Politiker oder rechter Parteien, sondern das war unser Regierungsrat, der das so gesagt hat. Leider hat er dann kalte Füsse bekommen. Ich kann Ihnen auch sagen weshalb. Es geht nämlich um die Finanzierung. Der Re-

gierungsrat hatte vorgesehen, diese Entlastungen über eine finanzpolitische Reserve zu finanzieren. Im Laufe der wahrscheinlich auch verwaltungsinternen Beratungen hat sich gezeigt, dass diese Finanzierung über eine finanzpolitische Reserve finanzrechtlich auf sehr, sehr wackligen Beinen stand, weil es eben keinen Projektcharakter hatte. Dann ist die Corona-Krise ins Spiel gekommen. Sie haben die Folie gesehen, die die Finanzdirektorin eingeblendet hatte. Dort stand «Befristete Erhöhung der Versicherungsabzüge als Beitrag zur Bewältigung der Corona-Krise». Das hatte natürlich überhaupt nichts mit der Corona-Krise zu tun. Es wurde schon im Januar, also weit vor der Corona-Krise, angekündigt: Wir wollen die Versicherungsabzüge erhöhen. Aber weil man das über die finanzpolitische Reserve finanzieren wollte, musste man auch diese Befristung aufführen, damit man den Projektcharakter hatte und das mit finanzrechtlich gutem Gewissen über die finanzpolitische Reserve finanzieren konnte. Also: Ursprünglich hat im Januar kein Mitglied der Regierung an eine Erhöhung von Versicherungsabzügen gedacht. Das war erst nachher. Dann hat man das zurechtgebogen, damit man das über eine finanzpolitische Reserve finanzieren konnte. Ich habe dann gesagt, man muss eben das Richtige zur richtigen Zeit tun. Es ist so, dass wir auch finanzpolitisch über den Tellerrand schauen müssen. Natürlich haben wir jetzt eine schwierige Situation. Aber das Leben geht weiter. Es wird ein Leben nach Corona geben und wir müssen weiterhin an der Attraktivierung unseres Kantons arbeiten. Deshalb ist auch die Vermögenssteuer mit in diesen Fokus einzubeziehen. Zu denjenigen, die immer schwarzmalen: Betrachten Sie sich doch einmal die drei letzten Jahresabschlüsse des Kantons. Wir schwimmen im Geld. Es ist so. Wir wissen nicht mehr, wohin mit unserem Geld. Sie lachen jetzt, aber es ist wirklich so. Ich bin dann gespannt, wie der Jahresabschluss 2020 aussehen wird. Es würde mich nicht wundern, wenn wir schwarze Zahlen schreiben würden und das in der grössten Krise. Das ist notabene kein Vorwurf an die Regierung, sondern eine sachliche Feststellung und es geht darum, denjenigen, die den Teufel an die Wand malen, mit sachlichen Zahlen zu begegnen. Wenn gesagt wird, diese Reduktion der Vermögenssteuer sei wiederum nur ein Geschenk an die Reichen, muss ich Ihnen zwei Dinge entgegenhalten. Erstens: Wenn Sie die Folien der Finanzdirektorin betrachtet haben, erkennen Sie, dass das eine klassische Mittelstandsvorlage ist. Genau dieser wird hier entlastet. Es sind nicht die tiefsten Einkommen, also diejenigen Steuerpflichtigen, die über kein steuerbares Vermögen verfügen. Es sind auch nicht die Multimillionäre. Die profitieren auch nicht. Es ist der Mittelstand, der von dieser Vorlage am meisten profitiert. Wir haben nicht nur in der Kommission, sondern auch in der Fraktion darüber diskutiert, ob es nicht sinnvoller wäre, den Spitzensatz zu reduzieren. Dann würden nämlich nicht nur 40 Prozent der Steuer

pflichtigen profitieren, sondern es wären noch mehr. Wenn Sie den Spitzensatz senken, müssen Sie auch die Tarifestufen darunter anpassen, so dass alle, die Vermögensteuern zahlen, profitieren würden. Aber erstens würde das sehr viel mehr kosten und zweitens würde dann der grösste Teil der Entlastung tatsächlich bei den höchsten Vermögen sein. An sich wäre das die richtige Variante. Der Regierungsrat hat den Vorschlag mit der Streckung des Tarifs bis 1.7 Mio. Franken gemacht. Mit dem Resultat, dass hauptsächlich der Mittelstand von dieser Vorlage profitiert. Immerhin sind das 40 Prozent aller Steuerpflichtigen. Das ist nicht nichts. Das muss man sich vor Augen halten. Sie können nur dort entlasten, wo Sie vorher belastet haben. Das ist nicht ideologisch, sondern das ist logisch. Deshalb ist es immer so, dass diejenigen, die mehr Steuern zahlen, natürlich auch eher entlastet werden als die anderen. Aber ich glaube, es ist richtig, dass wir auch bei der Vermögenssteuer entsprechende Anpassungen vornehmen. Es ist auch nicht richtig ... oder nein, es ist zynisch, falsch und polemisch, wenn man sagt, nur dank dieses Antrags auf Vermögenssteuerreduktion sei endlich Bewegung in die Sache der Versicherungsabzüge gekommen. So, wie das Matthias Frick gesagt hat. Wir haben im Rahmen der STAF-Vorlage – da waren Sie auch in der Kommission – die Versicherungsabzüge erhöht, Matthias Frick. Rainer Schmidig nickt, es ist so. Rainer Schmidig hat gesagt, das sei ein Teilerfolg gewesen. Immerhin hat das dazu geführt, dass wir seine Motion als erledigt abgeschrieben haben. Wenn die Mehrheit des Kantonsrats der Meinung gewesen wäre, die damalige Erhöhung der Versicherungsabzüge sei zu gering ausgefallen und das Anliegen von Rainer Schmidig nicht erreicht und nicht eingelöst, hätte man die Abschreibung verhindern und dagegen stimmen können. Wir alle waren der Meinung, das Anliegen von Rainer Schmidig mit der damaligen Erhöhung der Versicherungsabzüge ist erledigt. Jetzt machen nochmals einen Schritt. Wie gesagt, das war nicht, dass Bewegung in die Sache gekommen ist, Matthias Frick. Das hat nichts damit zu tun, dass ich irgendwie noch Vermögenssteuerreduktion gefordert habe. Sondern noch einmal: Das hat der Regierungsrat im Januar 2020 so proklamiert. Das war also schon am Laufen. Also nochmals: Die ganze Sache ist wichtig und es ist für unseren Kanton wichtig, dass wir an der steuerlichen Attraktivierung weiterarbeiten. Damit tun wir einen weiteren Schritt und es ist so, das gehört zusammen. Nicht, weil es etwas mit Corona zu tun hat, sondern weil es einfach eine Teilrevision des Steuergesetzes ist. Wenn Sie ein solches Gesetz revidieren, ist es normal, dass Sie verschiedene Bereiche in die Revision miteinbeziehen. Die sind dann halt in einer Vorlage verpackt. Das ist so und das war auch bei der STAF-Vorlage so. Von daher gibt es auch nichts einzuwenden und ich bitte Sie daher auch, dieser Vorlage am Schluss auch so zuzustimmen.

**Marco Passafaro (SP):** Die Erhöhung der Versicherungsabzüge war überfällig und ich möchte darüber keine weiteren Worte verlieren. Es ist aber sicher schön, dass wir alle gleicher Meinung sind. Was ist aber die Logik einer Steuersenkung auf Vermögen? Das ist mir nicht klar. Wenn man die Aktienportfolios betrachtet, haben sich diese im letzten Jahr erfreulich entwickelt. Die Renditen sind gut und auch die Immobilienbewertungen sind in der letzten Zeit nur in eine Richtung gegangen, nämlich nach oben. Wie kommt man jetzt dazu, in dieser Situation die Steuern zu senken? Wie erklärt man diese Steuersenkung den Restaurateuren und Ladenbesitzern, die ihr ganzes Vermögen aufgebraucht haben? Das Geld, das wir hier nicht einnehmen, fehlt bei der Aufarbeitung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie. Egal, aus welchem Topf es kommt. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass die Pandemie noch nicht bewältigt ist. Ich denke, eine Vermögenssteuersenkung ist Ironie pur und wird sicher bei vielen Mitbürgern auf Unverständnis stossen.

**Kommissionspräsidentin Franziska Brenn (SP):** Nur noch kurz zum Votum von Christian Heydecker. Ich denke, es ist sehr gut möglich, dass Sie als Kantonsrat in der Debatte 2020 anlässlich der Rechnungssitzung erwähnt oder angekündigt haben, dass Sie diese beiden Themen wie Vermögenssteuersenkung mit in die Vorlage einbeziehen würden. Es kann ja auch sein, dass die Regierung eine Idee einer Vermögenssteuersenkung hatte. Was nicht Aufgabe der Präsidentin einer Spezialkommission ist, ist, in alten Protokollen nachzulesen, was Kantonsräte irgendwie zu tun beabsichtigen. Sondern die Kommissionspräsidentin konzentriert sich auf die Vorlage und die lautete: «Erhöhung der Versicherungsabzüge». Deshalb hat mich das Vorgehen, völlig andere Anträge zu stellen, sehr vor den Kopf gestossen und mich überrumpelt. Nicht nur mich, sondern auch andere Kolleginnen und Kollegen in der Spezialkommission. Es wäre künftig sehr wichtig, wenn wir solche wichtigen Änderungsvorschläge bereits im Vorherein wüssten, damit wir uns auch seriös darauf vorbereiten könnten. Aus meiner Sicht, denke ich, wäre es immer noch angebracht, zwei unterschiedliche Vorlagen zu präsentieren.

**Regierungsrätin Cornelia Stamm Hurter (SVP):** Ich möchte hier nicht auf die polemischen Äusserungen eingehen. Ich möchte nur ein paar Facts und Figures richtigstellen. Zum Ersten – Christian Heydecker hat es schon gesagt – wir haben bereits im Rahmen der STAF eine Erhöhung der Versicherungsabzüge gemacht. Wir haben sie nämlich von damals 1'500 Franken bei den Ledigen, auf 1'750 Franken erhöht und bei den Verheirateten von 3'000 Franken, auf 3'500 Franken erhöht. Also Sie sehen, wir haben bereits schon dort etwas gemacht. Wie zu Recht bemerkt wurde,

wurde auch die Motion von Rainer Schmidig in diesem Rahmen abgeschrieben. Wir haben dann bei der STAF noch sehr viel mehr gemacht für die Familien. Ich möchte nur daran erinnern, dass wir den sogenannten Steuerabzug, die Steuergutschrift eingeführt haben. Das heisst, pro Kind kann man 320 Franken abziehen. Das war ganz neu. Wir haben sehr viele steuerliche Entlastungen gemacht in diesem Bereich und wir haben ja auch die Kita-Vorlage in der Zwischenzeit verabschiedet. Die ist ja auch durchgekommen und dort gibt es auch noch eine steuerliche Komponente, nämlich, dass man für Kinder bis fünf Jahre auch etwas abziehen kann von den Steuern. Egal, ob man sie selbst oder fremd betreut. Also, hier haben wir bereits sehr viel gemacht im Bereich der Entlastung von Familien. Was man auch einmal sagen darf, was sehr schön ist, dass wir auch einmal ledige Personen steuerlich etwas entlastet werden, indem wir nämlich die Versicherungsabzüge erhöhen. Jetzt noch etwas Kleines zu Daniel Meyer: Weihnachten ist vorbei, aber Ostern steht vor der Türe. Also, nur das. Auch hier kann der Osterhase ab und zu etwas vorbeibringen. Sie haben noch gesagt wegen der Menge der Leute, die davon profitieren. Es ist natürlich schon so, wenn Sie die Statistik einfach anschauen. Wir haben Ihnen das ja ganz transparent beigelegt in Ihren Beilagen. Da sehen Sie, dass 26'926 Personen keine Vermögenssteuer zahlen. Aber das heisst nicht, dass sie nichts haben. Weil, wenn Sie eine Familie sind und zwei Kinder oder Jugendliche haben, dann können Sie 160'000 Franken Sozialabzug beim Vermögen machen. Also, das ist dann doch so, dass Sie ein Vermögen von 160'000 Franken haben können und Sie bezahlen keinen Rappen Vermögenssteuern, weil das der Sozialabzug ist. Also, bei diesen Personen, die null Steuern zahlen, bei dieser Zahl von 26'926 Personen, gibt es doch einige Personen, die doch etwas auf der Seite haben. Das einfach noch dazu. Wenn Sie dann das alles rechnen, dann sehen Sie, dass 40.67 Prozent von dieser Streckung des Tarifs profitieren. Der Rest, das sind immerhin 205 Leute mit einem Vermögen von 1.75 Mio. bis 2 Mio. Vermögen, 836 Leute mit einem Vermögen von 2 Mio. bis 4'999'999 Franken 1666 Personen mit einem Vermögen zwischen 5 Mio. und 9'999'999 Franken sowie 97 Personen mit einem Vermögen über 10 Mio. Franken, profitiert nicht. Alles, noch einmal gesagt, bezieht sich auf die Steuerstatistik des Jahres 2017, weil das die gefestigten Zahlen sind, die wir haben. Wir haben 2018 noch zu wenige Steuerdossiers, die definitiv veranlagt worden sind. Darum müssen wir auf diese Zahlen zurückgreifen. Dann habe ich auch noch etwas Nettes zu Daniel Meyer: Sie haben gesagt, jetzt wird das Kapital belastet und die Arbeit entlastet. Darf ich das so verstehen, dass die SP bei den Einkommenssteuern Handlungsbedarf sieht, wenn die Arbeit entlastet werden soll? Zu Rainer Schmidig noch, Sie haben gesagt, dass wir vielleicht bald einmal wieder im Hintertreffen sind, wenn diese

Motion, die von den eidgenössischen Räten angenommen wurde, umgesetzt wird. Es ist im Moment so, dass das etwas stockt. Die ganze Corona-Geschichte beim Bund mit diesen enormen Verlusten steht der Umsetzung im Wege steht, so dass dies nicht so schnell kommen wird, wie wir es uns eigentlich gewünscht hätten. Dann hat Christian Heydecker noch gesagt, es würde ihn nicht wundern, wenn wir bei der Jahresrechnung 2020 schwarze Zahlen schreiben würden. Wenn Sie mir zugehört hätten letzten Herbst bei der Budgetdebatte, dann hätten Sie den Oktober-Brief und meine Prognose gesehen. Die ist bei über 50 Mio. Franken, also, da sind wir sehr gut unterwegs. Wir haben 2 Mio. Franken Verlust im Budget vorgesehen und die prognostizierten 53 Mio. Franken Gewinn dürften mit Sicherheit einfahren, wenn nicht noch etwas mehr. Jetzt noch etwas zu Marco Passafaro: Es ist so, wie sollen wir die Corona-Krise aufbereiten? Diese Frage haben Sie uns gestellt. Wie Sie wissen, haben wir 50 Mio. Franken in einer finanzpolitischen Reserve. Das war eigentlich Geld, das wir vor allem aus der erfolgreichen Umsetzung der STAF geholt haben. Diese zusätzlichen Gewinne kamen vor allem von dort. Da sieht man eben auch einmal, dass die sogenannten Statusgesellschaften sehr viel dazu beigetragen haben, dass wir heute in einer sehr komfortablen Lage sind. Es sind nicht nur die Statusgesellschaften. Wir haben auch von der Nationalbank mehr gekriegt. Wir haben auch von der Kantonalbank mehr erhalten, als wir gedacht haben. Aber das sind in dieser schwierigen Zeit wunderbare Zeichen, dass hier noch Geld da ist und dass wir das auch einsetzen können, um aus dieser Corona-Krise heraus zu kommen. Ich glaube, das ist etwas, das auch für uns alle sehr, sehr gut, zu wissen ist: Wir haben Geld und das können wir brauchen für diejenigen Leute, die extrem unter dieser Corona-Krise leiden. Wir haben sehr viele Härtefallgesuche, Sie wissen es. Regierungsrat Dino Tamagni hat Ihnen an der letzten Sitzung einmal erklärt, was da jetzt alles hereinkommt. Und wirklich, wöchentlich kommen sehr viele neue Härtefallgesuche. Und wir sind froh, dass wir dieses Polster haben und auch in Zukunft haben werden.

Eintreten ist unbestritten und daher beschlossen.

**Die Mitglieder des Kantonsrats begeben sich in die Mittagspause.**

Nachnamen	Vornamen	Fraktionen	Parteien	Abst. 1	Abst. 2	Abst. 3	Abst. 4	Abst. 5	Abst. 6	Abst. 7	Abst. 8	Abst. 9
Aellig	Pentti	SVP-EDU	SVP	Ja	V/A/N	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Alaye	Mayowa	GLP-EVP	GLP	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Böhni	Ulrich	GLP-EVP	GLP	V/A/N	Enth	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	V/A/N	V/A/N
Brenn	Franziska	SP	SP	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Bringolf	Lukas	SVP-EDU	SVP	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Bucher	Tim	GLP-EVP	GLP	Ja	Nein	Enth	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Capaul	Urs	AL-GRÜNE-JUNGE GRÜNE	GRÜNE	Nein	Enth	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Enth
De Ventura	Linda	AL-GRÜNE-JUNGE GRÜNE	AL	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N
Derksen	Theresia	FDP-CVP	CVP	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Di Ronco	Christian	FDP-CVP	CVP	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Eichenberger	Iren	AL-GRÜNE-JUNGE GRÜNE	GRÜNE	Nein	Ja	Enth	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
Erb	Samuel	SVP-EDU	SVP Senioren	Ja	Nein	Ja	Enth	Nein	V/A/N	V/A/N	Ja	V/A/N
Faccani	Diego	FDP-CVP	FDP	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Fehr	Markus	SVP-EDU	SVP	Nein	Enth	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Fioretti	Mariano	SVP-EDU	SVP	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Flubacher Ruedlinger	Melanie	SP	SP	Nein	Enth	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Freivogel	Matthias	SP	SP	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Enth	Ja	Enth	Ja
Frick	Matthias	AL-GRÜNE-JUNGE GRÜNE	AL	Nein	Ja	Nein	Enth	Nein	Ja	Ja	Enth	Ja
Graf	Hansueli	SVP-EDU	SVP	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Gruhler Heinzer	Irene	SP	SP	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja	V/A/N	Ja	Ja	Ja
Hedinger	Beat	FDP-CVP	FDP	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Herrn	Nicole	FDP-CVP	FDP	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Heydecker	Christian	FDP-CVP	FDP	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Hirsiger	Herbert	SVP-EDU	SVP	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Hotz	Walter	SVP-EDU	SVP	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Iff	Aline	AL-GRÜNE-JUNGE GRÜNE	JUNGE GRÜNE	Nein	Ja	Nein	Nein	Enth	Ja	Ja	Ja	Nein
Isliker	Arnold	SVP-EDU	SVP	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Knapp	Hannes	AL-GRÜNE-JUNGE GRÜNE	AL	Nein	Enth	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Lacher	Stefan	SP	SP	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Laich	Lorenz	FDP-CVP-JF	FDP	V/A/N	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Meyer	Daniel	SP	SP	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Montanari	Marcel	FDP-CVP	FDP	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N	V/A/N
Müller	Roland	AL-GRÜNE-JUNGE GRÜNE	GRÜNE	Nein	Ja	V/A/N	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Müller	Andrea	SVP-EDU	SVP	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Müller	Markus	SVP-EDU	SVP	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Mundt	Michael	SVP-EDU	SVP	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Neukomm	Peter	SP	SP	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Neumann	Eva	SP	SP	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Passafaro	Marco	SP	SP	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Pfalzgraf	Maurus	AL-GRÜNE-JUNGE GRÜNE	JUNGE GRÜNE	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein
Portmann	Patrick	SP	SP	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Preisig	Daniel	SVP-EDU	SVP	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Rohner	Raphaël	FDP-CVP	FDP	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja



Nr.	Die Abstimmungen 1 bis 5 beziehen sich auf den Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 20. Mai 2019 betreffend Änderung des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (kantonales Datenschutzgesetz)	Betreff	Abstimmung	Stimmen									
Abstimmung 1	Antrag Matthias Freivogel / Art. 18 Abs. 3 lit. b Es sei folgender Satzteil unter Art. 18 Abs. 3 lit. b zu streichen: « [...] oder bei offensichtlicher Unbegründetheit ».	Antrag Matthias Freivogel	<table border="1"> <tr><td>Ja</td><td>21</td></tr> <tr><td>Nein</td><td>34</td></tr> <tr><td>Enth</td><td>0</td></tr> <tr><td>V/A/N</td><td>5</td></tr> <tr><td><b>Total</b></td><td><b>60</b></td></tr> </table>	Ja	21	Nein	34	Enth	0	V/A/N	5	<b>Total</b>	<b>60</b>
Ja	21												
Nein	34												
Enth	0												
V/A/N	5												
<b>Total</b>	<b>60</b>												
Abstimmung 2	Antrag Matthias Frick / Art. 23 Abs. 1 «Der Kantonsrat wählt als verwaltungsunabhängige Aufsichtsstelle eine kantonale Datenschutzbeauftragte oder einen kantonalen Datenschutzbeauftragten mit entsprechender fachlicher Qualifikation für eine Amtsdauer von vier Jahren.» Versus Antrag Erwin Sutter / Art. 23 Abs. 1 «Der Kantonsrat wählt auf Antrag des Regierungsrats als verwaltungsunabhängige Aufsichtsstelle eine kantonale Datenschutzbeauftragte oder einen kantonalen Datenschutzbeauftragten mit entsprechender fachlicher Qualifikation für eine Amtsdauer von vier Jahren.»	Antrag Matthias Frick vs. Antrag Erwin Sutter	<table border="1"> <tr><td>Ja</td><td>10</td></tr> <tr><td>Nein</td><td>40</td></tr> <tr><td>Enth</td><td>6</td></tr> <tr><td>V/A/N</td><td>4</td></tr> <tr><td><b>Total</b></td><td><b>60</b></td></tr> </table>	Ja	10	Nein	40	Enth	6	V/A/N	4	<b>Total</b>	<b>60</b>
Ja	10												
Nein	40												
Enth	6												
V/A/N	4												
<b>Total</b>	<b>60</b>												
Abstimmung 3	Antrag Erwin Sutter / Art. 23 Abs. 1 «Der Kantonsrat wählt auf Antrag des Regierungsrats als verwaltungsunabhängige Aufsichtsstelle eine kantonale Datenschutzbeauftragte oder einen kantonalen Datenschutzbeauftragten mit entsprechender fachlicher Qualifikation für eine Amtsdauer von vier Jahren.» versus bestehenden Art. 23 Abs. 1 «Der Regierungsrat ernimmt als verwaltungsunabhängige Aufsichtsstelle eine kantonale Datenschutzbeauftragte oder einen kantonalen Datenschutzbeauftragten [...].»	Antrag Erwin Sutter vs. bestehender Art. 23 Abs. 1	<table border="1"> <tr><td>Ja</td><td>32</td></tr> <tr><td>Nein</td><td>22</td></tr> <tr><td>Enth</td><td>2</td></tr> <tr><td>V/A/N</td><td>4</td></tr> <tr><td><b>Total</b></td><td><b>60</b></td></tr> </table>	Ja	32	Nein	22	Enth	2	V/A/N	4	<b>Total</b>	<b>60</b>
Ja	32												
Nein	22												
Enth	2												
V/A/N	4												
<b>Total</b>	<b>60</b>												
Abstimmung 4	Antrag Matthias Freivogel / Art. 23 Abs. 1bis Beantragt, das Wort «Zielkonflikte» in «Interessenkonflikte» umzuformulieren.	Antrag Matthias Freivogel	<table border="1"> <tr><td>Ja</td><td>9</td></tr> <tr><td>Nein</td><td>45</td></tr> <tr><td>Enth</td><td>3</td></tr> <tr><td>V/A/N</td><td>3</td></tr> <tr><td><b>Total</b></td><td><b>60</b></td></tr> </table>	Ja	9	Nein	45	Enth	3	V/A/N	3	<b>Total</b>	<b>60</b>
Ja	9												
Nein	45												
Enth	3												
V/A/N	3												
<b>Total</b>	<b>60</b>												
Abstimmung 5	Antrag Markus Müller / Art. 23 Abs. 1bis Streichung des letzten Satzes: «Der Regierungsrat kann Ausnahmen bewilligen, sofern die Unabhängigkeit dadurch nicht gefährdet ist.»	Antrag Markus Müller	<table border="1"> <tr><td>Ja</td><td>6</td></tr> <tr><td>Nein</td><td>50</td></tr> <tr><td>Enth</td><td>1</td></tr> <tr><td>V/A/N</td><td>3</td></tr> <tr><td><b>Total</b></td><td><b>60</b></td></tr> </table>	Ja	6	Nein	50	Enth	1	V/A/N	3	<b>Total</b>	<b>60</b>
Ja	6												
Nein	50												
Enth	1												
V/A/N	3												
<b>Total</b>	<b>60</b>												
Abstimmung 6	Traktandum 2: Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 25. Februar 2020 betreffend Erlass eines Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS). Antrag auf sofortige 2. Lesung durch den Kommissionspräsidenten Peter Scheck.	Antrag Peter Scheck Sofortige 2. Lesung	<table border="1"> <tr><td>Ja</td><td>54</td></tr> <tr><td>Nein</td><td>0</td></tr> <tr><td>Enth</td><td>1</td></tr> <tr><td>V/A/N</td><td>5</td></tr> <tr><td><b>Total</b></td><td><b>60</b></td></tr> </table>	Ja	54	Nein	0	Enth	1	V/A/N	5	<b>Total</b>	<b>60</b>
Ja	54												
Nein	0												
Enth	1												
V/A/N	5												
<b>Total</b>	<b>60</b>												

		Schlussabstimmung	Abstimmung	Stimmen
Abstimmung 7	<p>Traktandum 2: Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 25. Februar 2020 betreffend Erlass eines Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS).</p> <p>In der Schlussabstimmung wird dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz mit 56 : 0 Stimmen (keine Enthaltungen) zugestimmt. Bei 56 an der Abstimmung teilnehmenden Ratsmitgliedern wird die Vierfünftelmehrheit von 45 Stimmen erreicht. Das Gesetz untersteht damit dem fakultativen Referendum.</p>		<p>Ja 56 Nein 0 Enth 0 V/A/N 4 <b>Total 60</b></p>	
Abstimmung 8	<p>Traktandum 3: Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 30. Juni 2020 betreffend die Änderung des Gemeindegesetzes (Verwendung der AHV-Nummer zur Datenverknüpfung). Antrag auf sofortige 2. Lesung durch den Kommissionspräsidenten Peter Scheck.</p>	Antrag Peter Scheck Sofortige 2. Lesung	<p>Ja 54 Nein 0 Enth 2 V/A/N 4 <b>Total 60</b></p>	
Abstimmung 9	<p>Traktandum 3: Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 30. Juni 2020 betreffend die Änderung des Gemeindegesetzes (Verwendung der AHV-Nummer zur Datenverknüpfung).</p> <p>In der Schlussabstimmung wird dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz mit 50 : 4 Stimmen (1 Enthaltung) zugestimmt. Bei 55 an der Abstimmung teilnehmenden Ratsmitgliedern wird die Vierfünftelmehrheit von 44 Stimmen erreicht. Das Gesetz untersteht damit dem fakultativen Referendum.</p>	Schlussabstimmung	<p>Ja 50 Nein 4 Enth 1 V/A/N 5 <b>Total 60</b></p>	







